

## **9. Gemeinderatssitzung**

### **Verhandlungsschrift**

aufgenommen am Donnerstag, den 16.03.2017 um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Rosenau/Hp. über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. Maria Benedetter  
Daniela Auerbach  
Wolfgang Eibl  
Wolfgang Benedetter  
Ing. Anton Santner  
Matthias Immitzer  
Irmgard Gansterer  
Ing. Jürgen Steinbichler  
Leopoldine Sanglhuber  
Katharina Nachbagauer  
Marianne Schöngruber (Ersatzmitglied)  
Franziska Berger (Ersatzmitglied)

entschuldigt:

Matthias Berger  
Daniel Huemer

erschienene Ersatzgemeinderäte:

Marianne Schöngruber  
Franziska Berger

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: Alois Stummer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 03. März 2017 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor er zur Tagesordnung übergeht, will er selbst einen Dringlichkeitsantrag einbringen und ersucht um dessen Behandlung unter Punkt Allfälliges am Ende der Tagesordnung. Er liest den Dringlichkeitsantrag vor.



**Gemeindeamt  
Rosenau am Hengstpaß**  
Bez. Kirchdorf a. Krems, O.Ö.  
4381 Rosenau am Hengstpaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn  
BLZ: 20315  
Konto Nr.: 4400-000511  
Telef. Nr. 07566/255  
Fax Nr. 07566/255-30  
e-mail: [gemeinde@rosenau-am-hengstpaass.at](mailto:gemeinde@rosenau-am-hengstpaass.at)  
homepage: [www.rosenau-hp.at](http://www.rosenau-hp.at)  
Datum: 10.03.2017  
Zahl:

An den Gemeinderat  
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Beratung und Grundsatzbeschlussfassung zum Verkauf des gemeindeeigenen Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Andreas Walczok hat mir schon vor einigen Tagen seine Absicht mitgeteilt, das angemietete Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 kaufen zu wollen. Innerhalb des zuständigen Ausschuss für Bau- und Wohnangelegenheiten haben wir bereits darüber beraten. Dennoch ist alleine der Gemeinderat als Gemeinorgan für einen Verkauf von gemeindeeigenen Liegenschaften zuständig. Damit Herr Walczok, der von seiner Bank die Finanzierung des Kaufgeschäftes bestätigt bekam, in Richtung Kaufvertrag weiterarbeiten kann, sollte die Gemeinde zunächst ihre Absichten in dieser Angelegenheit in einem Grundsatzbeschluss zusammenfassen.

Deshalb ersuche ich die Gemeinderatsmitglieder diese Angelegenheit bereits bei der heutigen Gemeinderatssitzung unter Punkt Allfälliges zu behandeln und einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Ich ersuche um Zustimmung zur Behandlung der dringlichen Angelegenheit.



Die Gemeinderatsmitglieder stimmen der Behandlung des Dringlichkeitsantrages unter Punkt Allfälliges per Handzeichen einstimmig zu. Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

### Tagesordnung

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Nachtragsvoranschlag 2016, Vorlage im Gemeinderat
2. Antwortschreiben von Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner zum Resolutionsbeschluss gegen die Gewerbeordnungsnovelle, Vorlage im Gemeinderat
3. Finanzierungsbestätigung zur Errichtung des Gehsteiges Baulos „GS RoHol-Neuwirth“, Beschlussfassung
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.03.2017, Vorlage im Gemeinderat
5. RECHNUNGSABSCHLUSS 2016, Beratung und Beschlussfassung
6. Finanzierungspläne der Direktion Inneres und Kommunales, Beschlussfassungen
  - a) Kooperationsprojekt „Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn Priel GmbH – Mountainbike-Trail-Errichtung“
  - b) Schadensfall – „Bauhof Sektionaltor-Ersatzbeschaffung“
  - c) Orientierungs- und Leitsystem ROSENAU/Hp.“
  - d) Amtsgebäudesanierung (hoheitlicher Bereich) – Ausfinanzierung
  - e) Gehsteigerweiterung 2. Etappe am östlichen Ortsende – Baulos (GS RoHol-Neuwirth)
  - f) Ausfinanzierung des Darlehens für die Straßenbeleuchtungserweiterung im Jahr 2010
7. Auftragsvergabe für die Ersatzbeschaffung des Sektionaltors für den Gemeindebauhof, Beschlussfassung
8. Feuerwehrtarifordnung 2016, Beschlussfassung im Gemeinderat
9. Abfallordnung vom 13.10.2016, Korrektur gemäß Verordnungsprüfung vom 09.02.2017, Beschlussfassung
10. KEM (Klima- und Energiemodellregion) Weiterführung 2 Pyhrn-Priel, Beratung und Beschlussfassung
11. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.25 (Widmung eines Wohngebäudes der Fam. Klinser Andreas von „Grünland“ in „bestehendes Wohngebäude im Grünland“, Stellungnahmen im Umwidmungsverfahren, Beschlussfassung gem. § 36 ROG 1994

12. Zeltverleihgebühren – Beschlussfassung über eine Erhöhung der Verleihgebühren
13. Gemeindegrenzkorrekturen zur Nachbargemeinde Edlbach, Beschlussfassung der Verordnung des BEV vom 23.02.2017 gem. § 7 Oö. GemO 1990
14. Privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Edlbach für die Anschlüsse Edlbacher Objekte an der Gemeindegrenzkorrektur Rosenau/Hp., Beschlussfassung
15. Gesellschafterbeschluss der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH zur Geschäftsführerbestellung und Firmenbucheintragung von DI (FH) Markus Mair, Beschlussfassung
16. Berufung von Herrn Paulus Gruber gegen den Beseitigungsauftrag vom 07.12.2016 vom Bürgermeister für den Viehunterstand (Zl: Bau32/2016) – Beschlussfassung im Gemeinderat
17. Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung, Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales, Vorlage im Gemeinderat
18. Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen
19. Bericht des Bürgermeisters
20. Allfälliges

## Beschlüsse:

### 1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zum Nachtragsvoranschlag 2016, Vorlage im Gemeinderat

Zwecks Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Kirchdorf/Krems zum Nachtragsvoranschlag liest Bgm. Auerbach den Prüfbericht vom 20.12.2016 vollinhaltlich vor.

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf  
4560 Kirchdorf • Garnisonstraße 1

GEMEINSCHAFT  
ROSENAU / Hp.

Ing. 2 & 8. Dez. 2016

Zahl .....  
Gesehen .....  
Bilg. ....

Geschäftszeichen:  
BRÜGEM-2015-2688293-SCE

BearbeiterIn: Josef Schedlberger  
Tel: (+43 7502) 685-65329  
Fax: (+43 7502) 685-255-259  
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf, 20.12.2016

#### Nachtragsvoranschlag 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des vom Gemeinderat in der Sitzung am 3. November 2016 beschlossenen Nachtragsvoranschlags für das Finanzjahr 2016 wird nach vorgenommener Überprüfung im Sinne der Bestimmung des § 99 Abs. 2 der Oö. GemO 1990 zum weiteren Gebrauch rückübermittelt und hierzu Folgendes bemerkt:

Der Nachtragsvoranschlag wurde im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen von 1.825.300 Euro und Ausgaben in der Höhe von 2.135.800 Euro mit einem Abgang von 310.500 Euro erstellt.

Unter Berücksichtigung der präliminierten Abwicklung des Sollabganges 2015 in der Höhe von 342.400 Euro und der dafür erhaltenen Bedarfszuweisung zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes in der Höhe von 298.900 Euro und der Darlehensaufnahme zur Finanzierung der nicht abgedeckten Abgänge aus Vorjahren in der Höhe von 29.200 Euro ergibt sich gegenüber dem vom Gemeinderat am 10. Dezember 2015 beschlossenen Voranschlag eine Erhöhung des Abganges um 20.700 Euro.

Diese Erhöhung des Abganges ist vor allem zurückzuführen auf wesentliche Mehrausgaben für

- Instandhaltung Wohn- und Geschäftsgebäude 12.000 Euro
- Gastschulbeiträge f. Neue Mittelschule 7.900 Euro
- Zuführung allg. Haushaltsmittel an den ao. Haushalt 4.400 Euro
- Umstellung Buchhaltungssystem auf k5 3.000 Euro
- Ausstattung Feuerwehr 2.900 Euro
- Instandhaltung Volksschulgebäude 2.700 Euro
- Gastbeiträge für Kindergartenkinder 2.700 Euro

sowie wesentliche Mindereinnahmen bei

- Kommunalsteuer 10.000 Euro
- Leistungserlöse Bauhof 3.100 Euro

Dem gegenüber konnten nur wesentliche Mehreinnahmen bei

- Ertragsanteile 17.300 Euro
- Erlös aus Veränderung der Beteiligungsverhältnisse bei der

➤ Touristischen Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH	7.000 Euro
➤ Zuschuss AMS f. Altersteilzeit	6.800 Euro
➤ Landeszuschuss zum Kindergartenkindertransport	5.000 Euro
➤ Landeszuschuss für Kindergarten	3.300 Euro
➤ Kostenbeiträge für Essen auf Rädern	2.900 Euro
➤ Gastbeiträge für Kindergarten	2.600 Euro

ulkiert werden.

Da gemäß § 75 Abs. 5 bzw. § 79 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 und § 8 Abs. 1 der Oö. GemHKRO die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen sind, hat die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß - im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarungsführung - Mehreinnahmen und Ausgabeersparungen in erster Linie zur Verringerung des Abganges im ordentlichen Haushalt zu verwenden.

Gegenüber dem Hauptvoranschlag wurden im vorliegenden Nachtragsvoranschlag nunmehr Ausgaben für Investitionen (Postengruppe 0) in Höhe von 5.800 Euro bzw. eine Erhöhung um 2.400 Euro veranschlagt. Für die veranschlagten Ersatzinvestitionen Atemschutzgeräteerneuerung und Geschirrspülerersatzbeschaffung über insgesamt 4.173 Euro liegt die Zustimmung der Direktion für Inneres und Kommunales vom 17. November 2016 vor. Somit wurde maximale Obergrenze für Investitionen von 5.000 Euro eingehalten.

Im Bereich der Instandhaltungsausgaben (Postengruppe 61) wurden im vorliegenden Nachtragsvoranschlag Mehrausgaben in Höhe von 16.300 präliminiert und dadurch auch der maximal anerkannte Rahmen um 16.300 überschritten.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass im Hinblick auf die unbedingt notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde die Instandhaltungsausgaben zu beschränken sind und der vorgegebene Rahmen einzuhalten ist. Für darüber hinausgehende Instandhaltungen ist im Vorfeld die schriftliche Zustimmung der Direktion Inneres und Kommunales einzuholen. Sollte diese Zustimmung nicht vorliegen, können diese Instandhaltungsausgaben im Rahmen der Abgangsdeckung des ordentlichen Haushaltes (BZ für Ausgleich ord. Haushalt) nicht anerkannt werden.

Der laufende Betrieb der Fernwärmeversorgung weist bei Einnahmen von 41.400 Euro und Ausgaben von 56.300 Euro einen Abgang von 14.900 Euro auf. Die Gemeinde hat für diesen Betrieb grundsätzlich eine Kostendeckung anzustreben.

Der außerordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen in Höhe von 509.400 Euro und Ausgaben in Höhe von 559.000 Euro mit einem Abgang von 49.600 Euro beschlossen.

Von den 21 Vorhaben sind 8 Vorhaben ausgeglichen veranschlagt, 6 Vorhaben weisen einen Überschuss und die übrigen 7 Vorhaben weisen einen Abgang auf.

Die veranschlagten Abgänge bei den außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude – hoheitlicher Bereich“, „Feuerwehmeueinkleidung“, „Löschbehälter Mühlreith“, „Sanierung Eingangsbereich Volksschule“, „Orientierungs- und Leitsystem“, „Gemeindezufahrtsstraße D 121 - 123“, und „Sanierung Amtsgebäude – Wohnbereich“ geben Anlass neuerlich auf die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 und des § 8 der Oö. GemHKRO hinzuweisen.

Danach sind die Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes mit den Einnahmen auszugleichen. Im außerordentlichen Haushalt dürfen Ausgaben, die nicht voll durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushaltes gedeckt sind, nicht vorgesehen werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 4 der Oö. GemHKRO Vorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Beim ordentlichen Unterabschnitt 980 „Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt“ wurde ein Zuführungsbetrag an das außerordentliche Vorhaben „Kanalkamerabefahrung“ in Höhe von 4.400 Euro veranschlagt, während beim diesbezüglichen außerordentlichen Vorhaben nur ein Zuführungsbetrag in Höhe von 1.200 Euro präliminiert wurde.

Beim außerordentlichen Vorhaben „Traktorreifen“ stehen den präliminierten Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von 3.100 Euro nur Ausgaben in Höhe von 700 Euro gegenüber. Daher hätte bei diesem Vorhaben die Abwicklung des Sollabgangs 2015 in Höhe von rd. 2.400 Euro veranschlagt werden müssen.

**Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:**

**Kontierung:**

HHSt.		richtige VA-Post
1/6330-7280	Lfd. TZ an Bund (Wildbach- u. Lawinerverbauung)	1/6330-7500
5/7714-7280	KTZ an Gemeinden für Machbarkeitsstudie	5/7714-7720

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Josef Schedlberger

Anlagen: Nachtragsvoranschlag 2016

**Ergeht zur Kenntnis an:**

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Inneres und Kommunales, 4021 Linz; Bahnhofplatz 1  
unter Anschluss eines Nachtragsvoranschlags 2016

**Hinweise:**  
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Gernisonstraße 1,  
4560 Kirchdorf, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Prüfbericht ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

**2. Antwortschreiben von Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner zum Resolutionsbeschluss gegen die Gewerbeordnungsnovelle, Vorlage im Gemeinderat**

Bgm. Auerbach erinnert an den Resolutionsbeschluss des Gemeinderates vom Dezember 2016 gegen die Gewerbeordnungsnovelle. In dieser Angelegenheit ist ein Antwortschreiben des Vizekanzlers Dr. Mitterlehner im Gemeindeamt eingelangt, welches er den Gemeinderatsmitgliedern nicht vorenthalten möchte. Er liest das Schreiben vom Vizekanzler vom 13.02.2017 vor.

**Stellungnahme des Bundesministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
zur Resolution betreffend eine Gewerbeordnungsnovelle**

In Entsprechung des Regierungsprogramms, das unter dem Titel "Modernisierung der Verwaltung" eine Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop für Betriebsanlagen vorsieht, und der Konkretisierung dieser Zielsetzung im Rahmen des Reformdialogs der Bundesregierung wurde im Ministerrat vom 1. Februar 2017 eine Regierungsvorlage zur Änderung der Gewerbeordnung beschlossen, die unter anderem eine Erweiterung der bewährten Konzentrationsregelung vorsieht.

Wesentlicher Grundsatz dieses Vorhabens ist, dass die Übertragung des Genehmigungsverfahrens ohne jeden Eingriff in die inhaltliche Gestaltungshoheit der Länder über diese Materien erfolgen soll. Um dies sicherzustellen, wurde in der Regierungsvorlage die Konzentrationserweiterung zu einer konsolidierten eigenständigen Verfassungsbestimmung zusammengefasst und gleichzeitig ausdrücklich um die Maßgabe ergänzt, dass die für die Anlage geltenden raumordnungsrechtlichen und flächenwidmungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten sind. Damit wird gewährleistet, dass die raumordnungsrechtlichen Grundlagen, zu denen selbstverständlich auch die von den Gemeinden zu setzenden Widmungsakte gehören, unverändert maßgeblich bleiben.

Im Sinne dieses Grundsatzes der Nichteinmischung des Bundes in materielles Landesrecht soll die Frage der Parteistellung der Gemeinde im Bauverfahren wie bisher der Regelungshoheit der Länder vorbehalten bleiben. Das gewerbliche Betriebsanlagenrecht gewährt seit jeher den Gemeinden im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ein Anhörungsrecht; dieses Recht wird selbstverständlich auch durch die Regierungsvorlage nicht beschnitten und insofern ist eine Beteiligung der Gemeinde jedenfalls gewahrt. Die Regierungs-

vorlage beansprucht aber ausdrücklich nicht, materiell in die Baurechte der Länder einzugreifen; das bundeseinheitliche Gewähren einer Parteistellung der Gemeinde im Bauverfahren wäre ein solcher Eingriff. Falls sich ein Landesgesetzgeber allerdings dazu entschlossen hat oder entschließen wird, im Baugenehmigungsverfahren den Gemeinden das Recht einer Verfahrenspartei einzuräumen, besteht eine solche Rechtsstellung der Gemeinden auch im konzentrierten Verfahren.

Dieser Gesetzesentwurf befindet sich seit 1. Februar 2017 im parlamentarischen Beschlussfassungsprozess.

Auch dieses Schreiben wird ohne Hinzufügen von Stellungnahmen von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

**3. Finanzierungsbestätigung zur Errichtung des Gehsteiges Baulos „GS RoHol-Neuwirth“, Beschlussfassung**  
In der Angelegenheit „Errichtung eines Gehsteiges am östlichen Ortsende Baulos –GS RoHol-Neuwirth- kann Bgm. Auerbach über die Finanzierungsbestätigung des Amtes der Oö. Landesregierung Direktion Straßenbau und Verkehr informieren. Mit dem unter Pkt. 6e) zu beschließenden Finanzierungsplan (Bedarfszuweisungsmittel über € 120.500 im FJ 2017) kann die Finanzierung des Gehsteiges zur Hälfte durch die Gemeinde bestätigt und unterzeichnet werden. Bgm. Auerbach liest die Finanzierungsbestätigung vor und gibt bekannt, dass er diese unterzeichnet an das Amt der Oö. Landesregierung retournieren wird. Weiters ersucht er die Finanzierungsbestätigung mit Handzeichen zu bestätigen.

Gemeinde  
Rosenau am Hengstpaß  
Rosenau 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß

Finanzierung eines Gehsteiges  
an einer Landesstraße gemäß  
Oö. Straßengesetz 1991

Bezug: BauE-153.270/6-2017-Knr

### BESTÄTIGUNG

der Gemeinde Rosenau betreffend die Finanzierung eines Gehsteiges an der L550 Hengstpassstraße, von km 6,189 bis km 6,813 links im Sinne der Kilometrierung.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf ca. 240.000,00 Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit ca. 120.000,00 Euro.

Die Gemeinde Rosenau bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Zustimmung der Gemeindeaufsicht zum gegenständlichen Projekt vorliegt, die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Rosenau/Me., 23.01.2017  
Ort Datum

Für die Gemeinde Rosenau

 (Bürgermeister)

Gemeinderatsbeschluss vom .....

Alle Gemeinderatsmitglieder stimmen der Finanzierung des Gehsteiges mit dem Hälfteanteil der Gemeinde über € 120.500 aus Bedarfszuweisungsmitteln per Handzeichen zu.

#### **4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.03.2017, Vorlage im Gemeinderat**

Auch den Prüfbericht vom Prüfungsausschuss vom 07.03.2017 liest der Vorsitzende vollinhaltlich vor.

**Bericht**  
**Verhandlungsschrift**

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 07.03.2017 gemäß § 91 der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau

Beginn der Prüfung: 19.00 Uhr

Anwesende:

**Obfrau** Irmgard Gansterer  
**Obfrau-Stv.** Rosa Eibl  
**Ersatzmitglied** Elfriede Steinhäusler

Entschuldigt: Manuel Berger

**Tagesordnung**

1. Belegprüfung über den Zeitraum Dezember 2016 bis Februar 2017
2. Rechnungsabschluss 2016
3. Bargeldkassa
4. Allfälliges

**Prüfungsergebnis:**

1. Belegprüfung über den Zeitraum Dezember 2016 bis Februar 2017  
Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Belege über den Zeitraum Dezember 2016 bis Februar 2017 durchgesehen. Einzelne Fragen über diverse Belege können von der Gemeindebuchhalterin Regina Berger beantwortet werden. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.
2. Rechnungsabschluss 2016  
Anhand der vorhandenen Exemplare des Rechnungsabschlusses 2016 erläuterte die Gemeindebuchhalterin Regina Berger die wesentlichen Differenzen zum Nachtragsvoranschlag 2016. Der prognostizierte Fehlbetrag von € 310.500,00 wurde sogar um rund € 25.300,00 unterschritten.  
  
Außerordentliche Haushalt:  
Die Überschüsse und Abgänge der Außerordentlichen Vorhaben im Rechnungsabschluss 2016 wurden von der Gemeindebuchhalterin erläutert. Diese weisen einen Abgang von € 73.727,30 auf.
3. Bargeldkassa  
Anhand des geführten Kassabuches wurde das Bargeld gezählt und die Richtigkeit bestätigt. In der Bargeldkassa befinden sich zum heutigen Tage € 1.449,57.
4. Allfälliges  
Unter dem Punkt „Allfälliges“ übergibt die Gemeindebuchhalterin der Obfrau das Schreiben von der Landesregierung über die Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung und liest dieses den Anwesenden vor. Die Ausschussmitglieder nehmen dieses Schreiben zur Kenntnis.

Ende der Prüfung: 20.18 Uhr

Irmgard Gansterer  
Obfrau

Rosa Eibl  
Obfrau-Stv.

Elfriede Steinhäusler  
Ersatzmitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 08.03.2017

der Bürgermeister:



Dieser wird ebenso ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

## 5. RECHNUNGSABSCHLUSS 2016, Beratung und Beschlussfassung

Zwecks Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2016 wurden vor Sitzungsbeginn kurze Zusammenfassungen vom vorliegenden Rechnungsabschlussentwurf an die Gemeinderatsmitglieder ausgeteilt. Anhand dieser Unterlagen erläutert der Bürgermeister nochmals die wichtigsten Zahlen und Fakten aus dem Rechnungsabschluss.

# Rechnungsabschluss

für das Finanzjahr

2016





Gemeinde  
**Rosenau am Hengstpaß**

1. Einwohnerzahl

Unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2002 durch Eingemeindung eingetretenen Gebietsveränderungen  
A) nach der Volkszahl laut ZMR am 31.10.2013 **687 Einw.**  
B) nach dem Stichtag der GR-Wahl am 07.07.2015 **804 Einw.**

2. Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **500,00 € v.H.d. Steueremssbetr.**  
Grundsteuer für Grundstücke (B) **500,00 € v.H.d. Steueremssbetr.**

Hundeabgabe **20,00 € für jeden Hund**  
**20,00 € für Wachhunde**  
Kanallenutzungsgebühr **4,01 € und Industrie 2,36**  
Wasserbezugsgebühr **1,70 € pro m3 ohne MwSt**  
Abfallabfuhrgebühr **lt. VO des GR v. 10.12.2015**

**Gesamtübersicht nach Gruppen OH**

Seite 11

Rechnungsabschluss 2016 Gesamtübersicht nach Gruppen OH						
Gruppe	Einnahmen	Auf Rest	Änderungswert	Gesamtwert	lt	Schl. Rest
0	Verwaltungsstellen und allg. Verwaltung	0,00	23.988,55	23.988,55	0,00	23.988,55
1	Örtliche Ordnung und Sicherheit	0,00	1.109,50	1.109,50	0,00	1.109,50
2	Umsicht, Erziehung, Sport u. Wassersch.	1.791,00	123.482,77	125.273,77	122.676,37	2.597,40
3	Kunst, Kultur und Kultur	0,00	2.600,00	2.600,00	0,00	2.600,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	10.993,30	10.993,30	9.450,29	803,70
5	Gesundheit	0,00	17.482,00	17.482,00	17.482,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	174.286,43	174.286,43	173.877,59	411,84
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	4.291,70	320.548,30	324.840,00	312.356,54	12.483,46
9	Finanzwirtschaft	-498,68	1.120.397,60	1.120.798,92	1.128.516,59	294,78
<b>Summe</b>	<b>6.489,18</b>	<b>1.793.928,45</b>	<b>1.800.417,83</b>	<b>1.784.063,33</b>	<b>16.354,58</b>	<b>1.820.300,90</b>
954103	Abwicklung Ist-Abgang Vorjahr	342.444,52	0,00	342.444,52	342.444,52	0,00
	Summe inkl. Abwicklung Vorjahr	<b>348.933,90</b>	<b>1.793.928,45</b>	<b>2.142.882,38</b>	<b>1.786.897,85</b>	<b>16.354,58</b>
954100	Abwicklung Ist-Abgang lt. Jahr	0,00	201.541,04	201.541,04	201.541,04	0,00
954000	Abwicklung Ist-Abgang lt. Jahr	0,00	285.186,54	285.186,54	0,00	285.186,54
<b>Gesamtsumme</b>	<b>348.933,90</b>	<b>2.380.656,03</b>	<b>2.729.589,93</b>	<b>2.428.048,89</b>	<b>201.541,04</b>	<b>1.820.300,90</b>

Seite 12

Rechnungsabschluss 2016 Gesamtübersicht nach Gruppen OH							
Gruppe	Ausgaben	Auf Rest	Änderungswert	Gesamtwert	lt	Schl. Rest	VH+VVA
0	Verwaltungsstellen und allg. Verwaltung	0,00	333.022,92	333.022,92	0,00	333.022,92	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	17.179,89	17.179,89	17.179,89	0,00	19.490,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wassersch.	0,00	252.036,28	252.036,28	252.036,28	0,00	251.300,00
3	Kunst, Kultur und Kultur	0,00	10.794,60	10.794,60	10.794,60	0,00	9.100,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	222.344,51	222.344,51	222.344,51	0,00	222.600,00
5	Gesundheit	0,00	155.895,38	155.895,38	155.895,38	0,00	157.100,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	230.972,41	230.972,41	230.972,41	0,00	225.800,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	17.199,35	17.199,35	17.199,35	0,00	16.700,00
8	Dienstleistungen	0,00	404.627,06	404.627,06	404.627,06	0,00	439.700,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	92.608,07	92.608,07	92.608,07	0,00	126.400,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>1.738.670,47</b>	<b>1.738.670,47</b>	<b>1.738.670,47</b>	<b>0,00</b>	<b>1.793.400,00</b>	<b>-56.729,53</b>
952100	Abwicklung Ist-Abgang Vorjahr	348.933,90	0,00	348.933,90	348.933,90	0,00	0,00
954100	Abwicklung Ist-Abgang Vorjahr	0,00	342.444,52	342.444,52	342.444,52	0,00	342.403,00
<b>Summe inkl. Abwicklung Vorjahr</b>	<b>348.933,90</b>	<b>2.079.114,99</b>	<b>2.428.048,89</b>	<b>2.428.048,89</b>	<b>0,00</b>	<b>2.135.800,00</b>	<b>-56.685,01</b>
955000	Abwicklung Ist-Abgang lt. Jahr	0,00	301.541,04	301.541,04	0,00	301.541,04	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>348.933,90</b>	<b>2.380.656,03</b>	<b>2.729.589,93</b>	<b>2.428.048,89</b>	<b>301.541,04</b>	<b>1.820.300,90</b>	<b>-56.685,01</b>

Seite 13

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalte	
2.125.557,85	= Einnahmenabstattung
2.428.048,89	= Ausgabenabstattung
-301.541,04	= Kassen/Neibetrag
16.354,50	= Einnahmehückstände
-285.186,54	= Zwischensumme
0,00	= Ausgabenrückstände
-285.186,54	= Jahresergebnis (= Überschuss - ... Abgang) =
1.793.920,45	= Einnahmenvorschreibung
2.079.114,99	= Ausgabenvorschreibung

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Aufgliederung des Schuldenstandes nach der Bedeckung (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4a VRV)**

DVR-Nr.: 0098403

Gemeinde Rossum		Schuldenstand am Schluss des Finanzjahres			Differenz
		Gesamthaushalt	Abschleife 85-89		
1	Schulden, deren Schuldenstand mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird	99.975,42	0,00	99.975,42	
2	Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden	1.787.179,94	1.787.179,94	0,00	
<b>Zwischensumme</b>		<b>1.887.155,36</b>	<b>1.787.179,94</b>	<b>99.975,42</b>	
3	Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldenstand mindestens zur Hälfte erstattet wird	0,00	0,00	0,00	
4	Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldenstand mindestens zur Hälfte erstattet wird	0,00	0,00	0,00	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.887.155,36</b>	<b>1.787.179,94</b>	<b>99.975,42</b>	

Seite 110

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr.: 0098403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Altensatz Beschreibend	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/Genehmigungsvormerk	Zinssatz Laufzeit Währung	HH-Stelle Tilgung HH-Stelle Zinsen	HH-Stelle Zugang HH-Stelle Ersatz	Summe
<b>Schuldenart I. R. VRV Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen sind, soweit sie nicht ZZ. 2 bis 4 zuzuordnen sind</b>						
100097	Allgemeine Sparkasse iAT	Asphaltierung Betriebsgelände Weidensteiner	0,195%	1783000-346000	6782000-346000	
70001/1	AT73 2032 0250 8200 0228	KD(Gem)-42015716-2008-Sal	01.12.2008 - 31.07.2018	1783000-650000		
100097	Allgemeine Sparkasse iAT	Sanierung Straßenbeleuchtung	1,215%	1818000-346000		
70003/1	AT63 2032 0250 8200 0220	Kem-42015740-2008-SAL	01.10.2008 - 30.06.2016	1818000-650000		
100097	Allgemeine Sparkasse iAT	Sanierung Gemeindegarten	0,703%	1240000-346000		
70004/1	AT39 2032 0250 8200 0161	KD-42015740-2008-Sal	01.09.2008 - 31.12.2024	1240000-650000		
100097	Allgemeine Sparkasse iAT	Erweiterung Straßenbeleuchtung	0,740%	1818000-346000	6818130-346000	
70005/1	AT88 2032 0250 8200 0420	KD(Gem)-43015157-2010-Sec	01.01.2011 - 31.12.2028	1818000-650000	1617300-650000	
100097	Allgemeine Sparkasse iAT	San. Anwohnerlicher Bereich	0,862%	6419100-346000	6019130-346000	
70007/1	AT09 2032 0321 0732 6986	San. Anwohnerlicher Bereich	01.01.2016 - 31.07.2028			
100097	Allgemeine Sparkasse iAT	Sanierung der Sportanlage	0,500%	2020200-346000	6020200-346000	
70001/1	AT42 2032 0321 0739 8711	KD-2015-1960220-Sec	01.12.2016 - 31.12.2016	1200000-650000		
100097	Allgemeine Sparkasse iAT	Sanierung der Sportanlage	0,738%	1883000-346000	2083000-346000	
70011/1	AT12 2032 0321 0744 0330	Ausgleich Abgang OH und ACH	01.06.2016 - 31.12.2025	1562000-650000		
<b>Summe Schuldenart I. R. VRV</b>						

Seite 114

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr.: 0098403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Altensatz Beschreibend	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/Genehmigungsvormerk	Zinssatz Laufzeit Währung	HH-Stelle Tilgung HH-Stelle Zinsen	HH-Stelle Zugang HH-Stelle Ersatz	Summe
<b>Schuldenart II. R. VRV Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden</b>						
100033	Land Obermiesch iAT	Ausbau Bauhof-Dachgeschossabwahrung	0,500%	1883000-341000		
71018/1	3028801	Gem-42015716-1998-SAL v. Z2.5	01.09.2004 - 31.08.2028	1883000-650000		
100066	Raffaelsbank Windisingarten iAT	Gebäudeversicherung Rossum 97	0,9175%	1883000-346000	6883000-346000	
71017/1	AT08 3449 1000 2007 4350	Gem-42015743-2008-Sal	01.06.2006 - 30.06.2021	1883000-650000	2883000-861200	
100066	Raffaelsbank Windisingarten iAT	Dachversicherung Rossum 194	0,9175%	1883000-346000		
71019/1	AT08 3449 1000 2007 4350	Gem-42015743-2008-Sal	01.06.2006 - 30.06.2021	1883000-650000	2883000-861200	
100067	Allgemeine Sparkasse iAT	ABA-Erweiterung Kirchhof	0,624%	1851000-346000		
71001/1	AT10 2032 0249 0200 0743	Gem-42015729-2001-Sal	01.12.2001 - 31.12.2016	1851000-650000		
100067	Allgemeine Sparkasse iAT	WVA-Erweiterung Dirmgraben	0,739%	1851000-346000	6851200-346000	
71009/1	AT14 2032 0250 0739 3275	UV-Entkernungsanlage	01.07.2008 - 30.06.2024	1851000-650000		
100067	Allgemeine Sparkasse iAT	ABA Gierneisberg	1,699%	1883000-346000	6850100-346000	
71001/1	AT30 2032 0250 0200 0129	UV-Entkernungsanlage	01.12.2014 - 30.06.2021	1883000-650000		
100067	Allgemeine Sparkasse iAT	Kanal BA07 Kamerabefahrung	0,703%	1851000-346000	6851400-346000	
71013/1	AT07202032107439885	Garagegebäude - Errichtung, Fertiggaragen	01.06.2017 - 31.12.2028	1883000-650000		
100067	Allgemeine Sparkasse iAT	Garagegebäude - Errichtung, Fertiggaragen	0,950%	1883000-346000	6853300-346000	
71020/1	AT79 2032 0250 6200 0199	Unbau Geschäftsgebäude R. 07, Unbau R. 97	01.01.2013 - 31.12.2033	1883000-650000		
100067	Allgemeine Sparkasse iAT	Unbau Geschäftsgebäude R. 07, Unbau R. 97	1,200%	1883000-346000	6853400-346000	
71021/1	AT05 2032 0321 0729 1290	Darlehensentlohnung Garagegeb., Ein. Fertiggaragen	01.12.2013 - 30.06.2028	1883000-650000		
100067	Allgemeine Sparkasse iAT	Darlehensentlohnung Garagegeb., Ein. Fertiggaragen	0,950%	1883000-346000	6853000-346000	
71022/1	AT30 2032 0250 0200 0905	Darlehensentlohnung Garagegeb.	01.06.2013 - 30.06.2023	1883000-650000		

Seite 116

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Aufgliederung des Schuldenstandes nach der Bedeckung (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4a VRV)**

DVR-Nr.: 0098403

Gemeinde Rossum		Schuldenstand am Schluss des Finanzjahres								
		Ursprüngliche Darlehenshöhe	Darlehensrest Jahresanfang	Zugang	Tilgung	Zinsen	Gesamt Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand	Darlehensrest Jahresende
1		547.967,18	162.851,97	44.162,96	107.009,51	1.992,29	108.101,80	0,00	108.101,80	99.975,42
2		3.350.559,50	1.817.185,54	71.704,36	101.713,96	17.402,95	119.116,91	10.401,40	108.715,51	1.787.179,94
<b>Zwischensumme</b>		<b>3.898.516,68</b>	<b>1.980.037,51</b>	<b>115.857,32</b>	<b>208.723,47</b>	<b>18.495,24</b>	<b>227.218,71</b>	<b>10.401,40</b>	<b>218.815,31</b>	<b>1.887.155,36</b>
3		206.029,68	159.878,95	0,00	159.878,95	0,00	159.878,96	159.878,96	0,00	0,00
4		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>		<b>4.265.486,36</b>	<b>2.139.900,37</b>	<b>115.857,32</b>	<b>368.602,33</b>	<b>18.495,24</b>	<b>387.097,67</b>	<b>170.280,26</b>	<b>218.815,31</b>	<b>1.887.155,36</b>

Seite 111

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr.: 0098403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Ursprüngliche Darlehenshöhe Gesamt	Darlehensrest Jahresanfang Gesamt	Zugang	Tilgung	Zinsen	Gesamt Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand	Darlehensrest Jahresende Gesamt	
										Schuldenart II. R. VRV
100097	70001/1	68.100,00	1.878,00	0,00	1.878,00	1,83	1.878,83	0,00	1.878,83	0,00
100097	70003/1	46.165,18	2.308,24	0,00	2.015,46	12,39	2.027,85	0,00	2.027,85	292,78
100097	70004/1	52.000,00	28.911,09	0,00	3.212,36	179,40	3.391,76	0,00	3.391,76	25.698,73
100097	70005/1	35.000,00	23.333,30	0,00	2.333,34	171,18	2.504,52	0,00	2.504,52	20.999,88
100097	70007/1	150.000,00	5.065,30	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	65,30
100097	70019/1	185.900,00	101.328,04	13.460,96	89.512,00	602,14	90.114,14	0,00	90.114,14	25.288,00
100097	70011/1	30.692,00	0,00	30.692,00	3.061,55	125,35	3.186,70	0,00	3.186,70	27.630,85
<b>Summe Schuldenart II. R. VRV</b>										

Seite 115

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr.: 0098403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Ursprüngliche Darlehenshöhe Gesamt	Darlehensrest Jahresanfang Gesamt	Zugang	Tilgung	Zinsen	Gesamt Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand	Darlehensrest Jahresende Gesamt	
										Schuldenart II. R. VRV
100033	71018/1	59.619,95	55.169,08	0,00	1.398,30	952,46	2.390,76	0,00	2.390,76	48.770,78
100066	71017/1	70.000,00	25.533,94	0,00	4.402,54	198,30	4.600,94	0,00	4.600,94	22.041,49
100066	71019/1	65.000,00	26.290,70	0,00	4.507,46	198,93	4.706,39	681,26	4.045,13	21.783,24
100067	71001/1	61.771,91	4.116,83	0,00	4.116,83	1,07	4.117,90	0,00	4.117,90	0,00
100067	71005/1	160.000,00	112.437,56	0,00	15.333,02	462,56	15.795,58	0,00	15.795,58	97.564,54
100067	71006/1	145.000,00	15.876,94	0,00	2.335,40	185,68	3.321,08	0,00	3.321,08	12.740,64
100067	71013/1	7.750,00	3.905,59	0,00	2.598,48	36,10	2.634,58	0,00	2.634,58	1.310,11
100067	71019/1	111.800,00	8.826,62	71.704,36	0,00	194,37	194,37	0,00	194,37	80.520,88
100067	71020/1	65.000,00	56.534,00	0,00	2.887,69	543,32	3.431,01	0,00	3.431,01	53.046,31
100067	71021/1	40.000,00	33.761,79	0,00	2.515,05	404,19	2.919,84	0,00	2.919,84	31.246,14
100067	71022/1	8.000,00	7.088,46	0,00	373,36	68,09	441,45	0,00	441,45	6.715,10

Seite 117

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr. 009403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Aktienzahl Beschlussdatum	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/Genehmigungsvormerk	Zinssatz Laufzeit Währung	HH-Stelle Tilgung HH-Stelle Zinsen HH-Stelle Ersatz Positionsbezeichnung	HH-Stelle Zugang HH-Stelle Ersatz
<b>Schuldenart 2 II. VRV</b> Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 90% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden					
10067	Allgemeine Sparkasse JAT	San. Anlagegebäude Wohnbereich	0,810%	1853000-346000	6852000-246000
710231	A169 2032 0321 0732 6998		01.04.2016 - 31.07.2020	1853000-650000	
			EUR	San. Anlagegebäude Wohnbereich	
10067	Allgemeine Sparkasse JAT	Letzungsverlängerung NWV	0,810%	1871000-346000	6871200-346000
710241	A169 2032 0321 0732 6998		01.01.2016 - 31.07.2020	1871000-650000	
			EUR	Letzungsverlängerung NWV	
10024	Hypo Alpe-Adria Bank AG JAT	Wasserversorgungsanlage Rosenu	2,000%	1850000-346000	
710141	00884684013		01.01.1992 - 31.12.2021	1850000-650000	
			EUR	Wasserversorgungsanlage Rosenu	
10026	Kommunalredit Austria AG JAT	Abwasserbeseitigungsanlage Ros.	2,000%	1851000-346000	
710151	86.0297 01		01.01.1992 - 31.12.2031	1851000-650000	
			EUR	Abwasserbeseitigungsanlage Ros	
10022	Osterr. Postsparkasse AG JAT	ABA-Dinggraben	0,574%	1851000-346000	
710031	A173 6000 3000 0117 3652		01.06.2009 - 30.06.2031	1851000-650000	2851600-870200
			EUR	ABA-Dinggraben	
10022	Osterr. Postsparkasse AG JAT	Errichtung Nahwärmeversorgung	0,524%	1871000-346000	6971000+346000
710061	A173 6000 3000 4002 3188		01.07.2009 - 31.12.2041	1871000-650000	
			EUR	Errichtung Nahwärmeversorgung	
10022	Osterr. Postsparkasse AG JAT	ABA-Errichtung Wurbauertogel	0,574%	1851000-346000	
710101	A173 6000 3000 4003 3618		01.07.2010 - 31.12.2045	1851000-650000	2851000+870200
			EUR	ABA-Errichtung Wurbauertogel	
<b>Summe Schuldenart 2 II. VRV</b>					

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr. 009403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Aktienzahl Beschlussdatum	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/Genehmigungsvormerk	Zinssatz Laufzeit Währung	HH-Stelle Tilgung HH-Stelle Zinsen HH-Stelle Ersatz Positionsbezeichnung	HH-Stelle Zugang HH-Stelle Ersatz
<b>Schuldenart 3 II. VRV</b> Schulden die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte der Gemeinde rückersätzt wird					
10033	Land Oberösterreich JAT	Wasserversorgungsanlage Rosenu	0,000%	6850900-341900	
720111			01.07.1991 - 31.12.2020	1850000-650000	
			EUR	Wasserversorgungsanlage Rosenu	
10033	Land Oberösterreich JAT	Reinhalteverband Wöndschga	0,000%	1851000-650000	
720121			01.01.1992 - 31.12.2020	1851000-650000	
			EUR	Reinhalteverband Wöndschga	
10033	Land Oberösterreich JAT	Reinhalteverband Wöndschga	0,000%	5851990-341900	6851990-871900
720122			01.01.1992 - 31.12.2020	1851000-650000	
			EUR	Reinhalteverband Wöndschga	
10033	Land Oberösterreich JAT	Abwasserbeseitigungsanlage Ros	0,000%	5851990-341900	1851000-650000
720131			01.07.1999 - 31.12.2020	1851000-650000	
			EUR	Abwasserbeseitigungsanlage Ros	
10033	Land Oberösterreich JAT	ABA, Dinggraben BA 04	0,000%	5851990-341900	
720141			01.07.2009 - 31.12.2020	1851000-650000	6851990-871900
			EUR	ABA, Dinggraben BA 04	
<b>Summe Schuldenart 3 II. VRV</b>					

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr. 009403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Ursprüngliche Darlehenshöhe Gesamt	Darlehensrest Jahresanfang Gesamt	Zugang	Tilgung	Zinsen	Gesamt Schuldendienst	Erträge	Nettosaufwand	Darlehensrest Jahresende Gesamt
100067									
710231	134.861,39	118.197,03	0,00	6.219,95	1.692,28	7.902,03	0,00	7.902,03	111.977,06
100067									
710241	23.108,61	43.766,40	0,00	2.614,59	500,01	2.574,60	0,00	2.574,60	41.751,81
100124									
710141	229.054,77	50,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,33
100126									
710151	634.209,28	307.670,58	0,00	27.880,22	7.766,92	35.347,14	0,00	35.347,14	370.909,36
100202									
710031	279.934,49	189.992,61	0,00	11.703,46	1.178,30	12.881,76	5.080,14	7.801,62	172.386,21
100202									
710061	458.705,00	284.683,40	0,00	6.701,46	1.474,15	8.175,61	0,00	8.175,61	372.981,94
100202									
710101	507.050,00	238.185,62	0,00	6.138,55	1.466,42	7.604,97	4.600,00	2.941,97	332.050,07
<b>Summe Schuldenart 2 II. VRV</b>									
	3.390.556,50	1.817.189,54	71.704,26	191.713,96	17.462,85	118.116,91	16.401,46	108.715,51	1.787.179,34

**Rechnungsabschluss 2016**  
**Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4b VRV)**

DVR-Nr. 009403

Kontennummer Darf. Nr./Pos.	Ursprüngliche Darlehenshöhe Gesamt	Darlehensrest Jahresanfang Gesamt	Zugang	Tilgung	Zinsen	Gesamt Schuldendienst	Erträge	Nettosaufwand	Darlehensrest Jahresende Gesamt
100333									
720111	199.766,19	75.834,11	0,00	75.834,11	0,00	75.834,11	75.834,11	0,00	0,00
100333									
720121	34.243,44	34.243,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.243,44
100333									
720122	0,00	0,00	0,00	34.243,44	0,00	34.243,44	34.243,44	0,00	-34.243,44
100333									
720131	141.830,05	45.801,31	0,00	45.801,31	0,00	45.801,31	45.801,31	0,00	0,00
100333									
720141	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	0,00
<b>Summe Schuldenart 3 II. VRV</b>									
	366.939,68	159.878,86	0,00	159.878,86	0,00	159.878,86	159.878,86	0,00	0,00

**Erläuterung Abweichung gegenüber Voranschlag**

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
DVR-Nr.: 0068403						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
<b>Ausgaben OH</b>						
<b>Abweichung über 1.000,00</b>						
000000	Gewählte Gemeindeorgane					
1/000000-721200	Sitzungsgelder	5.212,48	4.000,00	0,00	1.212,48	Sitzungsgelder Mandatare
010000	Zentralamt					
1/010000-728000	Eritgelte f. Sonst. Leistungen v. Gewerbetr.	27.748,40	24.000,00	0,00	3.748,40	Umstellung auf IS im Oktober
211000	Volksschule					
1/211000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	6.167,54	7.500,00	0,00	-1.332,46	weniger Bauhoheleistungen
262000	Sportplätze					
1/262000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	1.604,65	3.000,00	0,00	-1.395,35	weniger Bauhoheleistungen
363000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege					
1/363000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	5.995,40	4.000,00	0,00	1.995,40	Bauhoheleistungen
530000	Rettungsdienste					
1/530000-752000	Lfd. TZ an Gemeinden, GV u. Gemeindefonds	470,95	1.500,00	0,00	-1.029,05	weniger Beträge LfWK
612000	Gemeindestraßen					
1/612000-611000	Instandhaltung von Straßenbauten	6.719,78	5.700,00	0,00	1.019,78	Instandhaltung Straße Wurbauerkogel
1/612000-729900	Bauhoheleistungen	18.029,98	13.000,00	0,00	5.029,98	mehr Bauhoheleistungen
617000	Bauhöfe					
1/617000-452000	Treibstoffe	8.854,60	10.000,00	0,00	-1.145,40	weniger Treibstoffankauf

Seite 142

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
DVR-Nr.: 0068403						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
633000	Wildbachverbauung					
1/633000-728000	Sonstige Ausgaben	0,00	2.300,00	0,00	-2.300,00	Kontierungsänderung
1/633000-750000	Laufende Transferzahlungen an den Bund	2.797,42	0,00	0,00	2.797,42	Kontierungsänderung
813000	Abfallabfuhr					
1/813000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	2.619,27	4.000,00	0,00	-1.380,73	weniger Bauhoheleistungen
1/813000-752100	Kosten Hausmüllentsorgung	14.697,56	13.300,00	0,00	1.397,56	Hausmüllentsorgung
814000	Winterdienst					
1/814000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	59.866,45	58.000,00	0,00	1.866,45	Mehr Bauhoheleistungen
815000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielpl.					
1/815000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	10.165,96	12.000,00	0,00	-1.834,04	weniger Bauhoheleistungen
816000	Öffentliche Beleuchtung und Uhren					
1/816000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	1.970,45	3.000,00	0,00	-1.029,55	weniger Bauhoheleistungen
842000	Waldbesitz (soweit nicht bei 866)					
1/842000-729900	Vergütung	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00	keine Bauhoheleistungen
859000	Betriebe der Wasserversorgung					
1/859000-612000	Instandhaltung von Wasser- u. Kanalanl.	2.737,92	1.600,00	0,00	1.137,92	WWA - Erweiterung Werkstätte Halmayr
851000	Abwasserbeseitigung					
1/851000-346000	Schuldtilgung von Finanzunternehmungen	25.091,24	30.400,00	0,00	-5.308,76	BAWAG Darlehen 2. Halbjahr wurde 2017 abgebucht

Seite 143

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
DVR-Nr.: 0068403						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
1/851000-650000	Kreditzinsen	10.792,76	14.000,00	0,00	-3.207,24	Zinsen BAWAG 2. Halbjahr wurden 2017 abgebucht
1/851000-720100	Lfd. Transferzahlungen an Gemeindeverb.	45.379,06	53.000,00	0,00	-7.620,94	niedrigerer RHV-Betrag
1/851000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	7.256,37	9.000,00	0,00	-1.743,63	weniger Bauhoheleistungen
853000	Betrieb f. Wohn- und Geschäftsgebäude					
1/853000-346000	Schuldtilgung von Finanzunternehmungen	20.996,65	28.900,00	0,00	-7.903,35	weniger Tilgung
1/853000-650000	Kreditzinsen	4.077,37	6.100,00	0,00	-2.022,63	weniger Zinsen
1/853000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	7.570,46	4.500,00	0,00	3.070,46	mehr Bauhoheleistungen
859000	Sonst. Betriebe mit marktbest. Tätigkeit					
1/859000-619000	Instandhaltung v. Sonderanlagen	1.035,94	3.000,00	0,00	-1.964,06	Instandhaltung Anwesenengemeinschaft
1/859000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	881,54	2.500,00	0,00	-1.618,46	weniger Bauhoheleistungen
871000	Fernwärmeversorgung					
1/871000-346000	Invest. Darl. von Finanzunternehmungen	8.716,05	16.200,00	0,00	-7.483,95	BAWAG Darlehen wurde 2017 abgebucht
1/871000-650000	Darlehenszinsen	2.034,16	3.100,00	0,00	-1.065,84	Zinsen 2. Halbjahr wurden 2017 abgebucht
1/871000-729900	Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	11.917,97	6.400,00	0,00	5.517,97	Bauhoheleistungen NW
914000	Beteiligungen					
1/914000-779000	Kapitaltransferzahlungen an netto-verans	32.889,01	66.400,00	0,00	-33.510,99	niedrigerer Tilgungszuschuss
980000	Zuführungen an den AOH bzw. aus dem OH					
1/980000-910700	Zuführungen - San. Eingang VS	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	Kontierungsänderung

Seite 144

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
Gemeinde Rosenau						
DVR-Nr. 0068403						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
99000	Übersch. u. Abgänge(soweit nicht zugeo.)					
1/990000+96000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	301.541,04	0,00	0,00	301.541,04	
<b>Summe Ausgaben OH</b>		<b>655.838,43</b>	<b>414.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>241.438,43</b>	<b>0,00</b>
<b>Einnahmen OH</b>						
<b>Abweichung über 1.000,00</b>						
211010	Vollschule					
2/211010+861000	KTZ vom Land (LZ)	6.365,80	8.000,00	0,00	-1.634,20	Personalkostensatz GTS
220000	Berufsbildende Pflichtschulen					
2/220000+828000	Rückersätze von Ausgaben	2.654,11	0,00	0,00	2.654,11	Gulthaben Berufsschulen
232000	Schülerbetreuung					
2/232000+810000	Leistungserlöse	17.670,20	16.000,00	0,00	1.670,20	Essensbeiträge Schulküche
617000	Bauhöfe					
2/617000+829900	Sonstige Einnahmen (Vergütungen)	163.711,80	169.300,00	0,00	-5.588,20	Bauhofleistungen
850000	Betriebe der Wasserversorgung					
2/850000+879000	Invest.-u. Tilgzusch.zw. Untern. u. markt.B.	5.178,89	3.800,00	0,00	1.378,89	Tilgungszuschuss
851000	Abwasserbeseitigung					
2/851000+852000	Benützungsgeldern von Gemeindeeinricht.	117.246,49	111.200,00	0,00	6.046,49	hoher Verbrauch Hintermüller
2/851000+860200	Lfd. TZ v. sonst. Trägern d. öff. Rechts	2.753,76	1.300,00	0,00	1.453,76	höherer Zuschuss Kommunalkredit
2/851000+870200	Lfd. TZ v. sonst. Trägern d. öff. Rechts	6.986,38	3.500,00	0,00	3.486,38	Armutsförderung Kommunalkredit
2/851000+879000	Kapitaltransferzahlungen v. netto-verans	0,00	21.000,00	0,00	-21.000,00	kein Tilgungszuschuss wegen Überschuss

Seite 145

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
Gemeinde Rosenau						
DVR-Nr. 0068403						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
853000	Betrieb f. Wohn- und Geschäftsgebäude					
2/853000+879000	Invest.-u. Tilgzusch.zw. Untern. u. markt.B.	18.994,07	26.700,00	0,00	-7.705,93	Tilgungszuschuss
871000	Fernwärmeverversorgung					
2/871000+824300	Heizkosten 20 %	37.547,20	39.000,00	0,00	-1.452,80	weniger Heizkosten
2/871000+879000	Invest.-u. Tilgzusch.zw. Untern. u. markt.B.	8.716,05	14.900,00	0,00	-6.183,95	Tilgungszuschuss
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben					
2/920000+833000	Kommunalsteuer	173.780,22	175.000,00	0,00	-1.219,78	weniger Kommunalsteuer
925000	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabg.					
2/925000+859000	Ertragsanteile-Restbeträge	480.592,09	485.400,00	0,00	-4.807,91	weniger Ertragsanteile
2/925000+859300	Getränkesteuerausgleich	28.068,05	29.300,00	0,00	-1.231,95	weniger Getränkesteuerausgleich
990000	Übersch. u. Abgänge(soweit nicht zugeo.)					
2/990000+960000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	301.541,04	0,00	0,00	301.541,04	
2/990000+968000	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	285.186,54	0,00	0,00	285.186,54	
<b>Summe Einnahmen OH</b>		<b>1.656.992,69</b>	<b>1.104.400,00</b>	<b>0,00</b>	<b>552.592,69</b>	<b>0,00</b>
<b>Ausgaben AOH</b>						
<b>Abweichung über 1.000,00</b>						
010000	Zentralamt					
5/010000+964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	1.964,35	0,00	0,00	1.964,35	SOLL Abgang aus Vorjahr
5/010000+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	19.265,06	0,00	0,00	19.265,06	

Seite 146

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
Gemeinde Rosenau						
DVR-Nr. 0068403						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
163300	Freiwillige Feuerwehr					
5/163300+043000	Betriebsausstattung	19.927,32	21.900,00	0,00	-1.972,68	Feuerwehrbildung
5/163300+966000	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	15.139,32	0,00	0,00	15.139,32	
164200	Löschbehälter Mühlreith					
5/164200+059100	Baumeisterarbeiten	1.200,00	23.200,00	0,00	-22.000,00	Rechnungslegung Jänner 2017
5/164200+966000	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	1.390,17	0,00	0,00	1.390,17	
211400	Volksschulen					
5/211400+010100	Baumeisterarbeiten	1.702,19	0,00	0,00	1.702,19	Malerarbeiten und Tümmatten
262000	Sportplätze					
5/262000+010100	Baumeisterarbeiten	31.425,86	11.000,00	0,00	20.425,86	Darstellung Eigenleistungen freiwilliger Helfer
5/262000+346000	Invest. Darl. von Finanzunternehmungen	89.512,00	114.500,00	0,00	-24.988,00	Wohnbauförderungen nicht erhalten, keine Rückzahlung an Darlehens
5/262000+964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	12.829,79	0,00	0,00	12.829,79	SOLL-Abgang aus Vorjahr
5/262000+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	12.462,93	0,00	0,00	12.462,93	
262100	Sportplätze					
5/262100+777000	KTZ an priv. Organisat. ohne Erwerbszweck	0,00	2.500,00	0,00	-2.500,00	BZ nicht erhalten zur Weiterzahlung
520000	Natur- und Landschaftsschutz					
5/520000+006000	Sonstige Grundstückeinrichtungen	1.422,00	9.200,00	0,00	-7.778,00	Froschzaunankauf erst 2017
5/520000+966000	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	1.422,00	0,00	0,00	1.422,00	

Seite 147

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
611100	Landesstraßen					
5/611100-002000	Gehsteiger Verlängerung WEST	50.374,77	78.000,00	0,00	-27.625,23	Gehwegverlängerung WEST
5/611100-002900	Bauhofleistungen	3.113,35	5.000,00	0,00	-1.886,65	Bauhofleistungen Gehwegverlängerung
5/611100-966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	10.198,85	0,00	0,00	10.198,85	
612000	Gemeindestraßen					
5/612000-002900	Bauhofleistungen	859,21	5.000,00	0,00	-4.140,79	Bauhofleistungen Orientierungs- u. Leitsystem
612100	Gemeindestraßen					
5/612100-002900	Bauhofleistungen	0,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	keine Bauhofleistungen
5/612100-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	3.747,71	0,00	0,00	3.747,71	SOLL Abgang aus Vorjahr
5/612100-966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	4.548,06	0,00	0,00	4.548,06	
617010	Bauhöfe					
5/617010-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	2.377,50	0,00	0,00	2.377,50	SOLL Abgang aus Vorjahr
710000	Land- und forstwirtschaftl. Wegebau					
5/710000-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	1.257,08	0,00	0,00	1.257,08	1.257,08 SOLL Abgang aus Vorjahr
850000	Betriebe der Wasserversorgung					
5/850000-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	9.744,00	0,00	0,00	9.744,00	SOLL Abgang aus Vorjahr
851300	Betriebe der Abwasserbeseitigung					
5/851300-965000	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	1.804,96	0,00	0,00	1.804,96	

Seite 148

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
5/851300-967000	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	1.804,96	0,00	0,00	1.804,96	
851400	Betriebe der Abwasserbeseitigung					
5/851400-004000	Planung und Bauleitung	17.510,00	8.700,00	0,00	8.810,00	Gebührenaufstellungen Rikusch
5/851400-004100	Baumlestarbeiten	54.194,36	94.700,00	0,00	-40.505,64	31.12.2016 Swirelky-Farber für Kanal kamerabefahrung
5/851400-965000	Abwicklung des Ist-Überschusses laufendes Jahr	4.088,34	0,00	0,00	4.088,34	
5/851400-967000	Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr	4.088,34	0,00	0,00	4.088,34	
851900	Betriebe der Abwasserbeseitigung					
5/851900-341900	Abschreibung Investitionsdarlehen d. Lan	84.044,75	49.800,00	0,00	34.244,75	Abschreibung RNV Darlehen
853500	Betrieb f. Wohn- und Geschäftsgebäude					
5/853500-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	137.499,53	0,00	0,00	137.499,53	SOLL Abgang aus Vorjahr
5/853500-966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	156.628,39	0,00	0,00	156.628,39	
853600	Betrieb f. Wohn- und Geschäftsgebäude					
5/853600-965000	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	134.826,09	0,00	0,00	134.826,09	
5/853600-967000	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	134.826,09	0,00	0,00	134.826,09	
871100	Fernwärmeversorgung					
5/871100-964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	23.108,61	0,00	0,00	23.108,61	SOLL Abgang aus Vorjahr
5/871100-966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	15.706,61	0,00	0,00	15.706,61	

Seite 149

Rechnungsabschluss 2016						
Erläuterungen Abweichung gegenüber Voranschlag (gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV)						
HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
871200	Fernwärmeversorgung					
5/871200-965000	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	23.108,61	0,00	0,00	23.108,61	
5/871200-967000	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	23.108,61	0,00	0,00	23.108,61	
	<b>Summe Ausgaben AOH</b>	<b>1.112.231,77</b>	<b>424.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>687.731,77</b>	<b>1.257,08</b>
<b>Einnahmen AOH</b>	<b>Abweichung über 1.000,00</b>					
010000	Zentralamt					
6/010000+965000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	19.265,06	0,00	0,00	19.265,06	
6/010000+968000	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	19.265,06	0,00	0,00	19.265,06	
010100	Zentralamt					
6/010100+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	5.065,30	0,00	0,00	5.065,30	SOLL-Überschuss aus Vorjahr
163300	Freiwillige Feuerwehr					
6/163300+864000	Lfd. TZ v. sonst. Trägern d. öff. Rechts	750,00	1.800,00	0,00	-1.050,00	Beihilfe LFK im Jahr 2017
6/163300+966000	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	15.139,32	0,00	0,00	15.139,32	
6/163300+968000	Abwicklung des Soll-Abganges laufendes Jahr	15.139,32	0,00	0,00	15.139,32	
164200	Löschbehälter Mühlreith					
6/164200+864000	Lfd. TZ v. sonst. Trägern d. öff. Rechts	0,00	5.500,00	0,00	-5.500,00	erst 2017
6/164200+871100	KTZ vom Land (BZ)	0,00	16.500,00	0,00	-16.500,00	BZ erst im Jahr 2017
6/164200+966000	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	1.390,17	0,00	0,00	1.390,17	

Seite 150

HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
6/164200+968000	Abwicklung des Soll-Abganges laufendes Jahr	1.390,17	0,00	0,00	1.390,17	
<b>211400</b>	<b>Volksschulen</b>					
6/211400+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	1.702,19	0,00	0,00	1.702,19	SOLL-Überschuss aus Vorjahr
<b>262000</b>	<b>Sportplätze</b>					
6/262000+871100	KTZ vom Land (LZ)	0,00	25.300,00	0,00	-25.300,00	Weiterbauförderung erst 2017
6/262000+877000	KTZ von priv. Org. ohne Erwerbszweck	21.091,76	0,00	0,00	21.091,76	Eigenleistungen freiwilliger Helfer
6/262000+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	12.462,93	0,00	0,00	12.462,93	
6/262000+968000	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	12.462,93	0,00	0,00	12.462,93	
<b>262100</b>	<b>Sportplätze</b>					
6/262100+871100	KTZ vom Land (BZ)	0,00	2.500,00	0,00	-2.500,00	BZ nicht erhalten
<b>520000</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>					
6/520000+871000	KTZ vom Land (LZ)	0,00	9.200,00	0,00	-9.200,00	kein LZ, weil kein Froschzaun angekauft wurde
6/520000+966000	Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr	1.422,00	0,00	0,00	1.422,00	
6/520000+968000	Abwicklung des Soll-Abganges laufendes Jahr	1.422,00	0,00	0,00	1.422,00	
<b>611100</b>	<b>Landesstraßen</b>					
6/611100+871000	KTZ vom Land (LZ) WEST	6.371,93	46.000,00	0,00	-39.628,07	weniger Landeszuschuss erhalten
6/611100+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	10.198,85	0,00	0,00	10.198,85	
6/611100+968000	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	10.198,85	0,00	0,00	10.198,85	

Seite 151

HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
<b>612100</b>	<b>Gemeindestraßen</b>					
6/612100+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	4.548,06	0,00	0,00	4.548,06	
6/612100+968000	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	4.548,06	0,00	0,00	4.548,06	
<b>850000</b>	<b>Betriebe der Wasserversorgung</b>					
6/850000+910400	Zuführungen an/aus OH/ACH	4.644,00	0,00	0,00	4.644,00	Umbuchungen Überschüsse
<b>851200</b>	<b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>					
6/851200+346000	Darlehensaufnahme von Finanzinstituten	-3.069,21	0,00	0,00	-3.069,21	Umbuchung Überschuss
6/851200+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	3.069,21	0,00	0,00	3.069,21	SOLL-Überschuss aus Vorjahr
<b>851300</b>	<b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>					
6/851300+346000	Darlehensaufnahme von Finanzinstituten	-1.574,60	0,00	0,00	-1.574,60	Umbuchung Überschuss
6/851300+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	3.379,56	0,00	0,00	3.379,56	SOLL-Überschuss aus Vorjahr
6/851300+965000	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	1.804,96	0,00	0,00	1.804,96	
<b>851400</b>	<b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>					
6/851400+346000	Invest.Darf. von Finanzunternehmungen	71.704,36	102.200,00	0,00	-30.495,64	weniger Darlehen aufgenommen
6/851400+910200	Zuführungen - Kanalisationsgebühren	4.088,34	1.200,00	0,00	2.888,34	Zuführungen Kanalisationsgebühren
6/851400+965000	Abwicklung des Ist-Überschusses laufendes Jahr	4.088,34	0,00	0,00	4.088,34	
<b>851990</b>	<b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>					
6/851990+871900	KTZ vom Land (Schuldenerlass)	84.044,75	49.800,00	0,00	34.244,75	Schuldenerlass RHV-Darlehen

Seite 152

HH-Stelle	Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag Beschluss und Begründung
<b>853500</b>	<b>Betrieb f. Wohn- und Geschäftsgebäude</b>					
6/853500+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	156.628,39	0,00	0,00	156.628,39	
6/853500+968000	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	156.628,39	0,00	0,00	156.628,39	
<b>853600</b>	<b>Betrieb f. Wohn- und Geschäftsgebäude</b>					
6/853600+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	134.826,09	0,00	0,00	134.826,09	SOLL-Überschuss aus Vorjahr
6/853600+965000	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	134.826,09	0,00	0,00	134.826,09	
<b>871100</b>	<b>Fernwärmeversorgung</b>					
6/871100+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	15.706,61	0,00	0,00	15.706,61	
6/871100+968000	Abwicklung Soll-Abgang lfd. Jahr	15.706,61	0,00	0,00	15.706,61	
<b>871200</b>	<b>Fernwärmeversorgung</b>					
6/871200+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	23.108,61	0,00	0,00	23.108,61	SOLL-Überschuss aus Vorjahr
6/871200+965000	Abwicklung Ist-Überschuss lfd. Jahr	23.108,61	0,00	0,00	23.108,61	
<b>Summe Einnahmen ACH</b>		<b>996.553,07</b>	<b>260.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>736.553,07</b>	<b>0,00</b>

Seite 153

Rechnungsabschluss 2016 Gesamtübersicht nach Vorhaben								
Gemeinde Rosenau <span style="float: right;">DVR-Nr. 0088403</span>								
Vorhaben	Einnahmen	Anf. Rest	Anordnungsoll	Gesamtoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA Soll - VA	
010000	Sanierung Amtsgebäude hoheitl. Bereich	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
010100	Zwischenfinanz. Amt hoheitlicher Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
163300	Feuerwehreneinkleidung	0,00	4.788,00	4.788,00	4.788,00	0,00	5.800,00	-1.012,00
164200	Löschbehälter Mühlreit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.000,00	-22.000,00
211000	Sanierung Sanitäranlagen VS	0,00	0,35	0,35	0,35	0,00	0,00	0,35
211100	Sanierung Eingangsbereich VS	0,00	6.258,60	6.258,60	6.258,60	0,00	6.200,00	58,60
211200	Brandmeldeanlage Volksschule	0,00	228,34	228,34	228,34	0,00	200,00	28,34
211400	Volksschule als Ganztagschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
262000	Sportplatz- u. Gebäudesanierung	0,00	124.064,72	124.064,72	124.064,72	0,00	128.300,00	-4.235,28
262100	Naturrodelbahn Edlbach-Rosenau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	-2.500,00
520000	Amphibienschutzzaun	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.200,00	-9.200,00
611100	Gehsteigverlängerung	0,00	43.371,93	43.371,93	43.371,93	0,00	83.000,00	-39.628,07
612000	Orientierungs- u. Leitsystem	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
612100	Gemeindefahrtsstraße D. 121 - 123	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
616500	GW Kriesterberg Umliegung Großklein	0,00	50,00	50,00	50,00	0,00	100,00	-50,00
617010	Traktoreifen Steyr CVT 6195	0,00	3.116,00	3.116,00	3.116,00	0,00	3.100,00	16,00
617120	Schneeketten und Schlegelmähkopf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
710000	Forststraße Preberberg	0,00	1.267,08	1.267,08	1.267,08	0,00	1.300,00	-42,92
771000	Tour.Freizeleinrichtung Wurbauerkogel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
771400	Machbarkeitsanalyse Skigebiet Wurzeralm	0,00	1.194,14	1.194,14	1.194,14	0,00	1.200,00	-5,86
850000	WWA-Erweiterung Dimgraben	0,00	9.744,00	9.744,00	9.744,00	0,00	5.100,00	4.644,00
850100	UV-Anlage für Wasserversorgung	0,00	-0,19	-0,19	-0,19	0,00	0,00	-0,19
850990	Schuldenerlass WWA	0,00	75.834,11	75.834,11	75.834,11	0,00	75.800,00	34,11
851200	ABA-Erweiterung Glemelsberg	0,00	-3.069,21	-3.069,21	-3.069,21	0,00	0,00	-3.069,21
851300	ABA-Erweiterung Wurbauerkogel	0,00	-1.574,60	-1.574,60	-1.574,60	0,00	0,00	-1.574,60
851400	Kanalkamerabefahrung (Leitungskataster)	0,00	75.792,70	75.792,70	75.792,70	0,00	103.400,00	-27.607,30
851990	Schuldenerlass ABA	0,00	84.044,75	84.044,75	84.044,75	0,00	49.800,00	34.244,75
853400	Büro Wiener Städtische	0,00	36,86	36,86	36,86	0,00	0,00	36,86
853500	Sanierung Amtsgebäude Wohnbereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
871100	Leitungsverlängerung Nahwärmenetz	0,00	7.402,00	7.402,00	7.402,00	0,00	7.400,00	2,00
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>437.539,58</b>	<b>437.539,58</b>	<b>437.539,58</b>	<b>0,00</b>	<b>999.400,00</b>	<b>-71.860,42</b>

Seite 156

Rechnungsabschluss 2016 Gesamtübersicht nach Vorhaben								
Gemeinde Rosenau <span style="float: right;">DVR-Nr. 0088403</span>								
Vorhaben	Ausgaben	Anf. Rest	Anordnungsoll	Gesamtoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA Soll - VA	
010000	Sanierung Amtsgebäude hoheitl. Bereich	0,00	22.300,71	22.300,71	22.300,71	0,00	22.300,00	0,71
010100	Zwischenfinanz. Amt hoheitlicher Bereich	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
163300	Feuerwehreneinkleidung	0,00	19.927,32	19.927,32	19.927,32	0,00	21.900,00	-1.972,68
164200	Löschbehälter Mühlreit	0,00	1.390,17	1.390,17	1.390,17	0,00	23.700,00	-22.309,83
211000	Sanierung Sanitäranlagen VS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
211100	Sanierung Eingangsbereich VS	0,00	6.258,60	6.258,60	6.258,60	0,00	6.300,00	-41,40
211200	Brandmeldeanlage Volksschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
211400	Volksschule als Ganztagschule	0,00	1.702,19	1.702,19	1.702,19	0,00	0,00	1.702,19
262000	Sportplatz- u. Gebäudesanierung	0,00	123.697,86	123.697,86	123.697,86	0,00	128.300,00	-4.602,14
262100	Naturrodelbahn Edlbach-Rosenau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	-2.500,00
520000	Amphibienschutzzaun	0,00	1.422,00	1.422,00	1.422,00	0,00	9.200,00	-7.778,00
611100	Gehsteigverlängerung	0,00	53.488,12	53.488,12	53.488,12	0,00	83.000,00	-29.511,88
612000	Orientierungs- u. Leitsystem	0,00	859,21	859,21	859,21	0,00	5.000,00	-4.140,79
612100	Gemeindefahrtsstraße D. 121 - 123	0,00	800,35	800,35	800,35	0,00	1.800,00	-999,65
616500	GW Kriesterberg Umliegung Großklein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
617010	Traktoreifen Steyr CVT 6195	0,00	738,50	738,50	738,50	0,00	700,00	38,50
617120	Schneeketten und Schlegelmähkopf	0,00	501,89	501,89	501,89	0,00	0,00	501,89
710000	Forststraße Preberberg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
771000	Tour.Freizeleinrichtung Wurbauerkogel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
771400	Machbarkeitsanalyse Skigebiet Wurzeralm	0,00	1.194,14	1.194,14	1.194,14	0,00	1.200,00	-5,86
850000	WWA-Erweiterung Dimgraben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
850100	UV-Anlage für Wasserversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
850990	Schuldenerlass WWA	0,00	75.834,11	75.834,11	75.834,11	0,00	75.800,00	34,11
851200	ABA-Erweiterung Glemelsberg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
851300	ABA-Erweiterung Wurbauerkogel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
851400	Kanalkamerabefahrung (Leitungskataster)	0,00	71.704,36	71.704,36	71.704,36	0,00	103.400,00	-31.695,64
851990	Schuldenerlass ABA	0,00	84.044,75	84.044,75	84.044,75	0,00	49.800,00	34.244,75
853400	Büro Wiener Städtische	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
853500	Sanierung Amtsgebäude Wohnbereich	0,00	19.128,86	19.128,86	19.128,86	0,00	19.100,00	28,86
871100	Leitungsverlängerung Nahwärmenetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>	<b>489.993,24</b>	<b>489.993,24</b>	<b>489.993,24</b>	<b>0,00</b>	<b>559.000,00</b>	<b>-69.006,76</b>

Seite 157

## Vermögens- und Schuldenrechnung

Seite 237

Rechnungsabschluss 2016 Vermögens- und Schuldenrechnung							
Konto	Bezeichnung	Stand zu Beginn des Jahres	Änderungen im Hf. Finanzjahr Zugang	Abgang	Wert- berichtigung	Abschreibung (AfA)	Stand am Ende des Jahres
<b>1</b>	<b>VERMÖGEN DER ÖFFENTL. BETRIEBL. EINR.</b>						
2164000000001	Löschwasserbehälter Hengstsd.	20.194,24	0,00	0,00	0,00	2.375,70	17.818,54
2164000000002	Löschwasserbehälter Zetschen	7.916,16	0,00	0,00	0,00	2.251,76	5.664,40
2871000000001	Biomasseernteernteanlage in VS	521.632,85	0,00	0,00	0,00	38.639,47	482.993,38
	<b>1 Vermögen der öffentl. betriebl. Einr.</b>	<b>549.743,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>43.277,02</b>	<b>506.466,23</b>
<b>2</b>	<b>VERMÖGEN DER WIRTSCHAFTL. UNTERNEHMUNGEN</b>						
2010000000001	Gemeinschaftsräume R. 120	136.550,72	0,00	0,00	0,00	12.413,70	124.137,02
3850000000001	Wasserleitung Döngelrain	143.447,97	0,00	0,00	0,00	19.460,37	123.987,60
3851000000001	Kanal BA 01 Rosenau Ost	633.858,35	0,00	0,00	0,00	32.456,30	601.402,05
3851000000002	Kanal BA02 Kirchbühlweilung	81.378,78	0,00	0,00	0,00	3.846,77	77.532,01
3851000000003	Kanal BA03 Kirchbühl WEST	64.969,02	0,00	0,00	0,00	2.291,22	62.677,80
3851000000004	Kanal BA04 Döngelrain	318.159,56	0,00	0,00	0,00	9.789,54	308.370,02
3851000000005	Kanal BA05 Döngelrain	31.465,43	0,00	0,00	0,00	2.840,71	28.624,72
3851000000006	Kanal BA06 Wurbenhof	473.973,91	0,00	0,00	0,00	13.672,86	460.301,05
3853000000001	Wohnhaus Rosenau 90	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07
3853000000002	Fangstülpungen	62.802,37	0,00	0,00	0,00	2.927,04	59.875,33
3853000000004	Wohnungen R. 120	3.968,12	0,00	0,00	0,00	0,00	3.968,12
	<b>2 Vermögen der wirtschaftl. Unternehmungen</b>	<b>2.019.265,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>89.571,83</b>	<b>1.929.693,83</b>
<b>3</b>	<b>FINANZVERMÖGEN (OHNE LIEGENSCHAFTSVERM.)</b>						
61914000000001	Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahn AG	29.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.000,00
71915000000001	Baugesellschaft Erlinger	3.300,00	1.500,00	2.800,00	0,00	0,00	1.900,00
81910000000001	Rücklage WVV	0,00	2.750,00	0,00	0,00	0,00	2.750,00
	<b>3 Finanzvermögen (ohne Liegenschaftsverm.)</b>	<b>32.300,00</b>	<b>4.250,00</b>	<b>2.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>33.650,00</b>
	<b>INVENTAR</b>						
<b>1</b>	<b>Vermögen der öffentl. betriebl. Einr.</b>	<b>151.645,01</b>	<b>3.086,72</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.229,92</b>	<b>112.501,81</b>
<b>2</b>	<b>Vermögen der wirtschaftl. Unternehmungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Inventar</b>	<b>151.645,01</b>	<b>3.086,72</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.229,92</b>	<b>112.501,81</b>

Seite 238

Rechnungsabschluss 2016 Vermögens- und Schuldenrechnung							
Konto	Bezeichnung	Stand zu Beginn des Jahres	Änderungen im Hf. Finanzjahr Zugang	Abgang	Wert- berichtigung	Abschreibung (AfA)	Stand am Ende des Jahres
<b>Summen nach Vermögensarten</b>							
<b>1</b>	<b>Vermögensart</b>	<b>549.743,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>43.277,02</b>	<b>506.466,23</b>
<b>2</b>	<b>Vermögensgegenstände</b>	<b>2.019.265,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>89.571,83</b>	<b>1.929.693,83</b>
<b>3</b>	<b>Betriebsstätten</b>	<b>191.645,01</b>	<b>3.086,72</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.229,92</b>	<b>112.501,81</b>
<b>4</b>	<b>Vermögensgegenstände</b>	<b>29.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>29.000,00</b>
<b>5</b>	<b>Werkzeuge und Beteiligungen</b>	<b>3.300,00</b>	<b>1.500,00</b>	<b>2.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.900,00</b>
<b>6</b>	<b>Rücklagen/Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>2.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.750,00</b>
	<b>Summe</b>	<b>2.192.853,92</b>	<b>7.336,72</b>	<b>2.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>175.068,77</b>	<b>2.023.314,87</b>
<b>Summen nach Vermögensgruppen</b>							
<b>1</b>	<b>Vermögensgruppe</b>	<b>549.743,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>43.277,02</b>	<b>506.466,23</b>
<b>2</b>	<b>Vermögen der wirtschaftl. Unternehmungen</b>	<b>2.019.265,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>89.571,83</b>	<b>1.929.693,83</b>
<b>3</b>	<b>Finanzvermögen (ohne Liegenschaftsverm.)</b>	<b>32.300,00</b>	<b>4.250,00</b>	<b>2.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>33.650,00</b>
	<b>Summe</b>	<b>2.611.308,91</b>	<b>4.250,00</b>	<b>2.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>123.848,85</b>	<b>2.487.710,06</b>
	<b>Inventar</b>	<b>151.645,01</b>	<b>3.086,72</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>42.229,92</b>	<b>112.501,81</b>
	<b>Summe</b>	<b>2.192.853,92</b>	<b>7.336,72</b>	<b>2.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>175.068,77</b>	<b>2.023.314,87</b>
	<b>Schulden</b>	<b>2.129.900,27</b>	<b>116.887,32</b>	<b>368.802,33</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.887.155,36</b>
	<b>Reinvermögen</b>	<b>612.953,65</b>	<b>-108.520,60</b>	<b>-368.802,33</b>	<b>0,00</b>	<b>175.068,77</b>	<b>606.159,51</b>

Seite 239

Somit beträgt der Sollfehlbetrag im Ordentlichen Haushalt € 285.186,54 und liegt unter dem im Nachtragsvoranschlag prognostizierten Abgang von € 310.500, was großteils auf die von der BAWAG PSK erst im FJ 2017 abgebuchten Darlehensannuitäten zurückzuführen ist.

Das Sollergebnis im Außerordentlichen Haushalt beträgt zwar - € 73.727,30, jedoch sollte beim AOH die zeitliche Rechnungsabgrenzung beim jeweiligen Vorhaben berücksichtigt werden. Somit hat dieser Fehlbetrag nur wenig Aussagekraft. Anhand der Darlehensauflistung lässt sich ein Schuldenrückgang von € 252.745 auf einen Schuldenstand von € 1.887.156,36 zum Ende des Jahres 2016 erkennen. Diese beiden Tatsachen stimmen die Gemeinderatsmitglieder positiv dem Rechnungsabschluss gegenüber. Da es seitens der Gemeinderatsmitglieder zu keine Anfragen zum Rechnungsabschluss mehr gibt, beantragt der Vorsitzende den Rechnungsabschlussentwurf in vorgetragener Form zu beschließen. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu.

## 6. Finanzierungspläne der Direktion Inneres und Kommunales, Beschlussfassungen

### a. Kooperationsprojekt „Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn Priel GmbH – Mountainbike-Trail-Errichtung“

Der Erste der vielen Finanzierungspläne der Direktion Inneres und Kommunales ist jener zum Kooperationsprojekt „Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn Priel GmbH – Mountainbike-Trail-Errichtung“ vom 30. Jänner 2017. Hierbei geht es um den Gemeindeanteil über € 12.000 zu den Mountainbike-Trail-Einrichtungen in der Pyhrn-Priel Region. Für die Gemeinde Rosenau/Hp. ist die Angelegenheit mit der Weiterzahlung der zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel an die Pyhrn Priel GmbH somit erledigt. Bgm. Auerbach beantragt die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes, den er vollinhaltlich zur Kenntnis bringt.

**Land OBERÖSTERREICH**

**AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG**  
 Direktion Inneres und Kommunales  
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

**MARKTGEMEINDE WINDISCHGARSTEN**  
 Hauptstraße 5  
 4580 Windischgarsten

**GEMEINDESAMT ROSENAU HP.**  
 E-Post: 9. Jän. 2017  
 Zahl: ..... Blg  
 Gebühren: .....

Geschäftszeichen:  
 IKD-2016-16382/19-Rel

BearbeiterIn: Günthar Reisinger  
 Tel: (+43 732) 77 20-11469  
 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15  
 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30. Jänner 2017

- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatsitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist von allen fünf beteiligten Gemeinden ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, an die restlichen vier beteiligten Gemeinden sowie an die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft (zu LFW-2016-350564/14Tue vom 20.12.2016).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger  
 Landesrat

Birgit Gerstorfer  
 Landesrätin

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Kooperationsprojekt "Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn Priel GmbH - Mountainbike-Trail-Erriichtung; Beiträge der 5 Regionsgemeinden"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 26. April 2016, GZ 940.0/2016-Na, ergibt unsererseits für das Projekt "Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn Priel GmbH - Mountainbike-Trail-Erriichtung; Beiträge der 5 Regionsgemeinden" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag - HIWU Bergbahnen AG		62.000	62.000
Interessentenbeitrag - Pyhrn Priel Tourismus GmbH		20.000	20.000
Interessentenbeitrag - Tourismusräte Gemeinden		60.000	60.000
LEADER- Projektförderung - 80 % EU / 20 % Land Oö.		210.000	210.000
BZ-Mittel (Hinterstoder)		12.000	12.000
BZ-Mittel (Rosenau am Hengstpaß)		12.000	12.000
BZ-Mittel (Spital am Pyhrn)		24.000	24.000
BZ-Mittel (Vorderstoder)		12.000	12.000
BZ-Mittel (Windischgarsten)		24.000	24.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>352.000</b>	<b>84.000</b>	<b>436.000</b>

Hinweise:  
 Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>  
 Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der federführenden Gemeinde Windischgarsten

Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder zur Förderung der Kooperationsprojekte der Pyhrn-Priel-Gemeinden natürlich einstimmig und per Handzeichen zu.

## b. Schadensfall – „Bauhof Sektionaltor-Ersatzbeschaffung“

Zur Ersatzanschaffung des selbst zerstörten Sektionaltors im Gemeindebauhof ist ebenfalls mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 der Finanzierungsplan eingelangt. Bgm. Auerbach erklärt nochmals kurz, wie der Unfall mit den eigenen Gemeindetraktoren passiert ist und beantragt die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes, den er anschließend vorliest.

Amt der Oö. Landesregierung  
 Direction Inneres und Kommunales  
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
 Rosenau am Hengstpaß 120  
 4581 Rosenau am Hengstpaß



Geschäftszeichen:  
 IKD-2017-150515-Rel  
 Bearbeiter/in: Günther Reisinger  
 Tel: (+43 732) 77 20-11460  
 Fax: (+43 732) 77 20-21 45 15  
 E-Mail: ikd.post@oos.gv.at  
 www.land-oberoesterreich.gv.at

Für die Oö. Landesregierung:  
 Birgit Gerstorfer  
 Landesrätin

**Hinweise:**  
 Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
 Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direction Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibers an.

Linz, 23. Jänner 2017

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt  
 "Bauhof - Sektionaltorersatzbeschaffung (Schadensfall)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 17. Jänner 2017, GZ 617/2017, ergibt unsererseits für das Projekt "Bauhof - Sektionaltorersatzbeschaffung (Schadensfall)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	6.145	6.145
<b>Summe in Euro</b>	<b>6.145</b>	<b>6.145</b>

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:  
 auf Antrag der Gemeinde

- bei **Nachweis** des Bedarfes (Rechnung) und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Nach den Erläuterungen des Vorsitzenden, warum die Angebote bei den Firmen Rußner und Lagerhaus eingeholt wurden und warum man unbedingt ein Hörmann-Tor (Sicherung der Betriebe in der Region, FALTEC-Tore werden nicht mehr hergestellt, Torsteuerungen sind allesamt Hörmann-Steuerungen) will, stimmen die Gemeinderatsmitglieder seinem Beschlussantrag einstimmig und per Handzeichen zu.

**c. Orientierungs- und Leitsystem ROSENAU/Hp.“**

Nach der Projekterstellung mit Hilfe von Reinhard Ochsenhofer (Fa. Bayer) konnte die Gemeinde mit einer Angebotsausschreibung der Beschilderung für das Orientierungs- und Leitsystem die Gesamtkosten für das Orientierungs- und Leitsystem auf € 102.000 abschätzen. Der im Anschluss gestellte Bedarfszuweisungsmittelantrag wurde mit dem Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 29.12.2016 beantwortet. Bgm. Auerbach liest auch diesen Finanzierungsplan vor und beantragt dessen Beschlussfassung.



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
Rosenau am Hengstpaß 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß



Geschäftszeichen:  
IKD-2015-60747-Rel  
BearbeiterIn: Günther Reisinger  
Tel: (+43 732) 77 20-1460  
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15  
E-Mail: rikd.post@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 29. Dezember 2016

- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Birgit Gerstorfer  
Landesrätin

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt  
"Orientierungs- und Leitsystem ROSENAU/Hp."

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 20. Dezember 2016, GZ 940/2016, ergibt unsererseits für das Projekt "Orientierungs- und Leitsystem ROSENAU/Hp." folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel	102.000	102.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>102.000</b>	<b>102.000</b>

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2017 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Er ergänzt, dass nun mit der Mittelzusage die Auswahl des Orientierungs- und Leitsystems durch den Bau- und Wohnungsausschuss auf 2 Anbieter, nämlich die Fa. Bayer und die Fa. Forster eingeschränkt wurde. Anhand von konkreteren Angeboten und Mustern sollte die Auftragsvergabe bei der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen. Seinem Beschlussantrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder wiederum einstimmig und per Handzeichen zu.

#### d. Amtsgebäudesanierung (hoheitlicher Bereich) – Ausfinanzierung

Auch zur bereits abgeschlossenen Amtsgebäudesanierung bedarf es noch eines Beschlusses eines Finanzierungsplanes. Der Vorsitzende erläutert, dass mit der Mehrkostenbegründung für die Amtsgebäudesanierung hoheitlicher Bereich (hauptsächlich Stemmarbeiten bei den Fensterüberlegern) die Bedarfszuweisungsmittel um die Mehrkosten beim hoheitlichen Bereich auf € 168.265 aufgestockt wurden. Er liest den Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 29.12.2016 vor und beantragt auch dessen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Amst der Oö. Landesregierung  
 Direktion Inneres und Kommunales  
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

**LANDESBÜRO  
 OBERÖSTERREICH**

**GEMEINDEAMT  
 ROSENAU / Hp.**

Empf. 30. Dez. 2016  
 Zahl. / Blg.  
 Gesehen

Geschäftszeichen:  
 IKD-2013-24151420-Rel

Bearbeiter/-in: Günther Reisinger  
 Tel: (+43 732) 77 20-11460  
 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15  
 E-Mail: ikd.post@oooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
 Rosenau am Hengstpaß 120  
 4581 Rosenau am Hengstpaß

Lin. 29. Dezember 2016

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Amtsgebäudesanierung bzw. - adaptierung ("hoheitlicher Bereich") - Ausfinanzierung"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 19. August 2013, GZ 940/2013, ergibt unsererseits für das Projekt "Amtsgebäudesanierung bzw. - adaptierung ("hoheitlicher Bereich") - Ausfinanzierung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. 2013 - 2015	3.000		3.000
BZ-Mittel 2014/2015 + 2017	150.000	18.265	168.265
<b>Summe in Euro</b>	<b>153.000</b>	<b>18.265</b>	<b>171.265</b>

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Forderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZMittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

DVR: 0069264

Seite 1

DVR: 0069264

Seite 2

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der letztmalig in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Kremsund.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
 Birgit Gerstorfer  
 Landesrätin

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Auch diesem Beschlussantrag stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

**e. Gehsteigerweiterung 2. Etappe am östlichen Ortsende – Baulos (GS RoHol-Neuwirth)**

Ein weiterer Finanzierungsplan, nämlich jener für die Gehsteigerweiterung am östlichen Ortsende von der Fa. RoHol bis zum Sägewerk Neuwirth liegt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor.

Bgm. Auerbach liest den diesbezüglichen Finanzierungsplan vom 22.12.2016 vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

Amt der Oö. Landesregierung  
 Direktion Inneres und Kommunales  
 4021 Linz - Bahnhofplatz 1



GEMEINSCHAFTSBEAMTET  
 ROSENAU / Hp.  
 Eing. 27. Dez. 2016  
 Zahl. .... / ..... Blg. ....  
 Gesehen

Geschäftszeichen:  
 IKD-2015-6312/20-Rel  
 Bearbeiter/in: Günther Reisinger  
 Tel: (+43 732) 77 20-11460  
 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15  
 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at  
 www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 22. Dezember 2016

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt  
 "Gehsteigerweiterung, 2. Etappe am östlichen Ortsende (ROHOL-Neuwirth) inkl.  
 Straßenbeleuchtungseilververrohrung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 5. September 2016, GZ 611/2016, ergibt unsererseits für  
 das Projekt "Gehsteigerweiterung, 2. Etappe am östlichen Ortsende (ROHOL-Neuwirth) inkl.  
 Straßenbeleuchtungseilververrohrung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	Gesamt in Euro
LZ, Gehsteigbau, Arbeitsleistung		117.500	117.500
BZ-Mittel		120.500	120.500
<b>Summe in Euro</b>	<b>117.500</b>	<b>120.500</b>	<b>238.000</b>

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der  
 Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung  
 von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen  
 Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß  
 und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung  
 stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die  
 Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

Zur Qualitätssicherung des bestehenden Straßennetzes nach der Durchführung von  
 Straßenbauarbeiten (insbesondere Umbau/Neubau, Künettensanierungen) sind zumindest  
 punktuell Abnahmeuntersuchungen (z.B. Untersuchung der eingebauten Schichten an  
 Bohrkernen) durch befugte Unternehmen zu veranlassen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.  
 Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten  
 Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf  
 Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
 Birgit Gerstorfer  
 Landesrätin

Hinweise:  
 Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>  
 Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und  
 Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Er verweist in dieser Angelegenheit nochmals auf die unter Punkt 3 beschlossenen Finanzierungsbestätigung,  
 die laut Ansicht der Gemeinderatsmitglieder erst nach der Finanzierungsplanbeschlussfassung bestätigt hätte  
 werden müssen. Danach stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und per Handzeichen dem  
 Finanzierungsplan und dem Beschlussantrag des Vorsitzenden zu.

#### f. Ausfinanzierung des Darlehens für die Straßenbeleuchtungserweiterung im Jahr 2010

Der letzte Finanzierungsplan, den es bei der heutigen Gemeinderatssitzung zu beschließen gilt, ist jener für die  
 Ausfinanzierung des Darlehens für die Straßenbeleuchtungserweiterung aus dem Jahr 2010. Aufgrund der  
 Absicht der Gemeinde aus Einspargründen die Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen umzustellen, wollte man  
 die Belastungen zurückführend auf die Erweiterung der Beleuchtung im Jahr 2010 beseitigen. Der  
 Bedarfszuweisungsmittelantrag, vereinbart bei der Vorsprache bei LR Birgit Gerstorfer, wurde seitens der  
 Direktion Inneres und Kommunales mit dem Finanzierungsplan vom 01.03.2017 positiv beantwortet.  
 Der Vorsitzende liest den Finanzierungsplan vor und beantragt wiederum dessen Beschlussfassung.

Amt der Oö. Landesregierung  
 Direktion Inneres und Kommunales  
 4021 Linz · Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:  
 IKD-2016-434348/3-Rel

Bearbeiter/-in: Günther Reisinger  
 Tel: (+43 732) 77 20-11460  
 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15  
 E-Mail: kd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß  
 Rosenau am Hengstpaß 120  
 4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, 1. März 2017

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt  
 "Straßenbeleuchtungserweiterung - Ausfinanzierung (Darlehen 2010 - 2025)"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 16. Februar 2017, GZ 816/2017, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbeleuchtungserweiterung - Ausfinanzierung (Darlehen 2010 - 2025)" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2016	2017	Gesamt in Euro
BZ-Mittel		22.167	22.167
Summe in Euro		22.167	22.167

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

DVR: 0069264

Seite 1

Seinem Antrag und somit dem Finanzierungsplan zur Ausfinanzierung des Darlehens „Erweiterung Straßenbeleuchtung im Jahr 2010“ stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

### 7. Auftragsvergabe für die Ersatzbeschaffung des Sektionaltors für den Gemeindebauhof, Beschlussfassung

Unter Punkt 6b konnte die Finanzierung des Ersatztores beim Gemeindebauhof durch Bedarfszuweisungsmittel beschlossen werden. Zur Anschaffung dieses Tores wurden 2 Angebote eingeholt. Ing Jürgen Steinbichler fügt hinzu, dass auch die Firmen Schneider oder Lindpointner gute Garagentore verkaufen. Sowohl die Fa. Rußner als auch die Lagerhausgenossenschaft Traunviertel bot das HÖRMANN-Tor an, das gewünscht war, weil die Faltec-Tore nicht mehr produziert werden und die Torsteuerungen auf Hörmann-Produkte umgestellt sind. Bgm. Auerbach informiert zusätzlich, dass man im Tor eine Eingangstür berücksichtigt hat, damit bei kälteren Temperaturen das Tor zum Ein- und Austritt nicht immer komplett aufgefahren werden muss. Dies wird v.a. bei diversen Veranstaltungen angenehm sein. Der Bürgermeister liest die beiden Angebote vor und schlägt die Auftragsvergabe für dasselbe Tor an den Billigstbieter, die Fa. Rußner, vor.



Hörmann Austria GmbH, Gewerbestrasse 23, 5310 Mondsee

Gerichtsstand Salzburg, Firmenbuch Nummer: 11252 b  
UID Nummer: ATU35154104, ARA Nr.: 517, DG-Nr.: 70060557

Lagerhaus Traunviertel  
eGen.  
Herr Thomas Kopf  
Pichl 251  
4575 Roßleithen

**Sachbearbeiter**  
Herr Gerhard Reiter  
Tel.: 0043 / 3138 / 82300 - 201  
Fax: 0043 / 3138 / 82300 - 205  
E-Mail: g.reiter.grz@hoermann.at

**Vertriebsmitarbeiter**  
Herr Daniel Jantscher  
Mobil: 0043 / 664 / 80 415 200  
Fax: 0043 / 6232-27600 - 7938  
E-Mail: d.jantscher.grz@hoermann.at

Angebot 908-104/ 2017 - 0  
Ihre Anfrage: 11.01.2017  
vom: 11.01.2017  
Kd.Nr.: 69195

Bauvorhaben: **Gemeinde Rosenau am Hengstpass**  
Wir danken für die Zusendung Ihrer Anfrage und senden Ihnen nachstehend unser Angebot über die gewünschten Produkte.  
Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unter [www.hoermann.at/agb](http://www.hoermann.at/agb)

Pos.	Menge	Preis	Gesamtpreis
0001			

Hörmann Sectionaltor Typ SPU F42 - L-Sicke Micrograin 1 Stück 1.533,-

Das Tor entspricht im vollen Umfang der neuen Europa-Norm 13241-1 zur Nutzungssicherheit manueller und kraftbetätigter Toranlagen. Die Leistungseigenschaften zur Wärme- und Schalldämmung sowie zur Dichtigkeit und Windlast werden von uns durch geprüfte und zertifizierte Werte erfüllt.

Öffnungsmasse (B x H) : 3860 mm x 3800 mm  
Bestellmaß (B x H) : 3860 mm x 3900 mm  
Durchfahrtsmaß (B x H) : 3860 mm x 3765 mm

Torblatt aus doppelwandigen feuerverzinkten Stahlblechen 625/750 mm hoch.

Oberes Torglied für Zwischenhöhe angepasst. 73,-

Oberfläche P-U-Lamellen polystyrengrundbeschichtet, aus Coil-Coating Material im Vorzugsbuntton außen in Anlehnung an RAL 3000 Feuerrot, innen in Anlehnung an RAL 9002 Grauweiß. Nicht beschichtet werden der komplette Zargenrahmen sowie die Beschläge, Torblattverstärkung, Endwinkel / Deckkappen in RAL 9002.

Verglasungsrahmen (je) 625 mm hoch, ab ca. 1500 mm über OFF beginnend, aus stranggepressten Aluminium-Rohrprofilen, in Normalausführung, Sprosserbreite 52 mm, mit je 3 Stück Füllungen Kunststoff-Doppelscheibe, klar, 28 mm, [Ug in W/m²-K-2,6], mit hoch kratzester DURATEC®-Beschichtung. 194,-

Oberfläche Rahmen mit Verglasung aus Aluminium-Rohrprofilen mit Nassbeschichtung, außen und innen im Buntton in Anlehnung an RAL 3000 Feuerrot. 2.41 m² 76,-

Nicht lieferbare RAL-Bunttöne: RAL 4006, 4007, 9021 sowie Perleffekt-Farben (beginnt mit Perl.-) und Leucht-Farben.

Schlupf für Schlupf für ohne Stolperschwelle nach außen öffnend, ansichtsrichtig zum Tor, mit Obertürschließer einschl. Öffnungs-dämpfung. 697,-

Die extrem flache Edelstahlschwelle stellt im Sinne der DIN EN 13241-1, Abschn. 4.2.7 und der BGR 181 keine Stolperschwelle dar. Nach Klärung durch den Auftraggeber mit dem zuständigen Bauordnungsamt und unter

Angebot 908-104/ 2017 - 0

	Menge	Preis	Gesamtpreis
Berücksichtigung der erforderlichen lichten Durchgangsmaße ist eine Zulassung als Fluchttür möglich. Hinweis: Das lichte Durchfahrtsmaß des Tores ändert sich auf 3765 mm			
Oberfläche Schlupf für Profile Polyester-Grundbeschichtung für S-Tür-Rahmenprofil außen angelehnt an RAL 3000 Feuerrot		112,-	
Schlupf für Garnituren Drucker Garnitur, geköpft/flach Kunststoff schwarz für PZ-Ausführung.			

<b>Türschließer</b> Türschließer mit Gleitschiene und Feststelleinheit für Schlupf für.			
<b>Torverschluss</b> ohne Torverschluss			
<b>Beschlag</b> Beschlagsart L (Niedrigsturz-Beschlag) Gewichtsausgleich durch am Ende der waagerechten Laufschiene gelagertes Torsionsfederaggregat.		97,-	
<b>Mindestanschläge:</b> Seitl. Anschlag : 200 mm Seitl. Anschlag : 125 mm Sturzhöhe : 200 mm			

<b>Hinweis:</b> Die lichte Durchfahrtshöhe ändert sich bei diesem Beschlag auf 3765 mm.			
<b>Laufschieneabhängung</b> Laufschieneabhängung bis 469 mm			
<b>Torbedienung</b> Komplett einbaufertiger HÖRMANN Wellenantrieb WA400, mit selbsthemmendem Präzisions-Schneckengetriebe, incl. Thermoschutz und 2 Schließsicherungen.		603,-	
Antrieb mit Kettenbox (erforderlicher seitl. Anschlag je nach Beschlagsausführung mind. 200 mm), mit Wartungsenriegelung.			
<b>Betriebsspannung</b> 400 Volt Drehsrom, 60% ED, Schutzart IP 65			
<b>Steuerung</b> A44S-Microprozessorsteuerung im separaten Gehäuse mit einstellbarer Kraftbegrenzung und elektronischem Torpositiongeber. Im Gehäuse integrierter Folientaster Auf-Halt-Zu, Miniaturschloss. Schutzklasse IP 65			
<b>Funktion:</b> Mit selbstüberwachender Schließkantsicherung (SKS) durch Optosensoren. Öffnen und Schließen mit Impuls			
Antriebsseite: links Steuerungsseite: links			
<b>Schlupf für Kontakt</b> Hauptschalter, allpolig abschaltend, im Steuerungsgehäuse - Entfall der Netzuleitung mit CEE Stecker!		39,- 34,-	

<b>Aufrüstsatz Voreilende Lichtschränke VL2, incl. Gleitblech</b> (Selbstüberwachende Schließkantsicherung SKS bei Antriebs-Steuerung entfällt)		85,-	
Durchfahrtslichtschränke RL50 incl.-Zargenmontage oben		104,-	
<b>Antriebszubehör Steuerungen</b> Notstandstaste		25,-	
<b>Fernbedienung</b> 1-Kanal-Empfänger HE1 1,868 MHz, im Alu-Gehäuse, Schutzart IP 65, Betriebsspannung: 24 V DC mit 7 m Anschlussleitung, 3-adrig.		90,-	

Zarge Seite: 2



Angebot 908-104/ 2017 - 0

	Menge	Preis	Gesamtpreis
2-seitige Winkelzarge, gefertigt aus feuerverzinktem Stahlblech, mit Seiteneingriffschutz.			
<b>Summe Material</b>	1 Stück	3.762,-	3.762,-
<b>Montage:</b> Montage Schlupf für.	1 Stück	1.100,-	1.100,-
Fachgerechte Montage an vorhandener und zur Toranfrage geeigneter Unterkonstruktion. Der Fußboden im Bereich der Toröffnung muss in der ganzen Torbreite waagrecht sein. Der Außenboden sollte unmittelbar vor dem Torblatt ein Gefälle aufweisen. Fachgerechte Montage eines Wellenantriebes einschl. loser Verkabelung auf Torblatt/Zarge sowie Einstell-/Justierarbeiten und Probelauf. Fachgerechte Montage einer voreilenden Lichtschränke. Montage Einweg-Lichtschränke einschl. Anschluss an Steuerkasten und Funktionsprüfung.			
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	4.862,-	4.862,-

>>> HINWEIS <<<

Etwaige zur Montage erforderliche Unterkonstruktionen ( Formrohre für die Befestigung der Torzarge, Federwelle, Laufschieneabhängung etc. ) sowie Verblenden oder Anschluss- bzw. Verfügarbeiten sind bauseits nach unseren Vorgaben zu richten.

Die Demontage und Entsorgung der alten bestehenden Toranlage bauseits.

Die für die Montage erforderliche Scherenarbeitsbühne wurde bei der Kalkulation nicht berücksichtigt und muss bauseits bereitgestellt werden.

Den Preis für die Bühne entnehmen Sie im Angebot auf der Seite 4

Pos.: 0001:0001			
Mehrpriest für Torsionsfederleistung			
Torsionsfedern 50.000 Schließungen (bei den Beschlagsarten N und L)	1 Stück	60,-	EP
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	60,-	EP

Pos.: 0002			
Techn. Abnahme inkl. Prüfbuch durch Sachverständigen	1 Stück	110,-	
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	110,-	110,-

Pos.: 0003			
Baustellenzustellung	1 Stück	149,-	
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	149,-	149,-
<b>Gesamtangebotssumme netto, ohne Mehrpreise</b>		EUR 5.121,-	
		<b>+20%Mwst = 6145,20€ incl. Mwst</b>	

Hinweis: Seite: 3

Angebot 908-104/ 2017 - 0

Sollten sich beim Aufmaß (Technische Klarstellung) konstruktive Änderungen ergeben, können Mehr- oder Minderpreise entstehen.

Für unsere Angebote gilt eine Zuschlagsfrist von 6 Wochen. Preise und Lieferzeiten werden bei Bestellung nach technischer Klarstellung durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.

Ist die Anmietung von Scherenarbeitsbühne und/oder Hebezeug erforderlich, wird dies gesondert in Rechnung gestellt:

**Scherenarbeitsbühne:**  
1. Tag € 340,- netto / je weiterer Tag € 90,- netto  
Hebezeug: (Kran, Stapler, etc.)  
1. Tag € 500,- netto / je weiterer Tag € 250,- netto  
*⇒ BEBESTELLUNG TRAKTOR MIT FRONTLADER DURCH GEMEINDE ROSSAU*

Fugendichtung: Abdichtungen nach DIN 18360 Ziffer 3.1.4.5, VOB Teil C gehören nicht zu unseren Nebenleistungen.

Etwaige zur Montage erforderliche Unterkonstruktionen sowie Verbindungen oder Verfügarbeiten sind bauseits zu richten oder können erst nach genauer Klärung nachgereicht werden. Diese sind somit nicht Gegenstand des Angebotes.

**Lieferbedingungen:**

Baustellenzustellung

**Lieferzeit:**

z.Zt.ca. 7-8 Wochen

**Preisinfo:**

Die Preise verstehen sich netto, ohne der gesetzlichen MwSt.

**Zahlungskonditionen:**

nach Vereinbarung

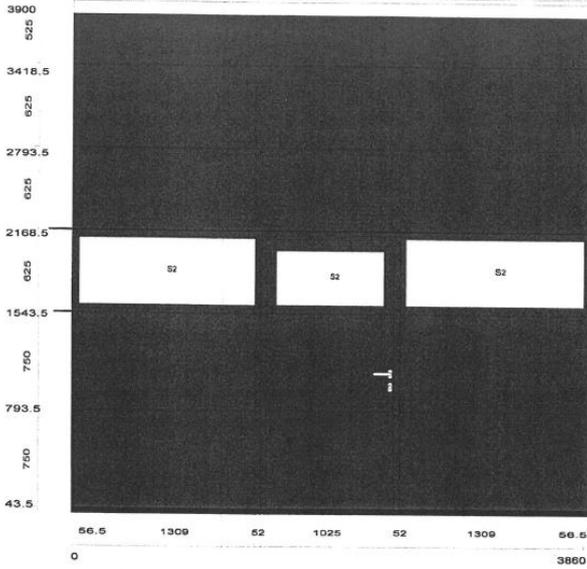
Mit freundlichen Grüßen

I.A. Gerhard Reiter

Angebotsnummer 908-0104/17-00000 Pos-Nr. 0001  
 Bauvorhaben Gemeinde Rosenau,  
 Raumdaten k.A., k.A., k.A., k.A.  
 Kunde Lagerhaus Traunviertel, eGen., Pichl 251, 4575 Roßleithen,  
 Österreich



Angebotsnummer 908-0104/17-00000 Pos-Nr. 0001  
 Bauvorhaben Gemeinde Rosenau,  
 Raumdaten k.A., k.A., k.A., k.A.  
 Kunde Lagerhaus Traunviertel, eGen., Pichl 251, 4575 Roßleithen,  
 Österreich

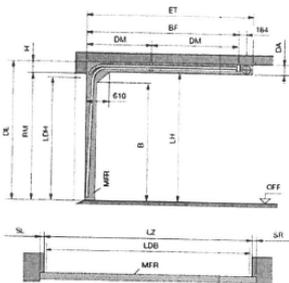


	Luftdurchlässigkeit	Klasse 1
	Geräusch (Schalldämmung)	R = 22 dB
	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 1,9 W / (m²K)
Schlupftür	Anschlagrichtung	DIN links
	Schlupftüranordnung	1
	lichter Durchgang	Breite 940 mm
	Drückerhöhe	Höhe 2280 mm
Torbedienung	WA400/A445/IP65/400V/BK-WE	
	60%ED/Kettenbox	Innen links
	Motoranordnung	
	Steuerungsanordnung	Innen links

Maßstab: 1:25  
 Bitte beschreiben Sie die Farbdarstellung ist nicht verbindlich.  
 Konfigurationsposition enthält Fehler, Skizze ist technisch nicht korrekt!

<b>Außenansicht</b>	<b>SPU F42</b>	
<b>Ansicht</b>	<b>Baureihe 50</b>	
	Feldaufteilung:	Standard
	Lichte Fertigmaße Breite x Höhe	3860 mm x 3800 mm
	Seitl. Innenschlag links/rechts	200 mm / 125 mm
	Deckenhöhe ab OFF	4180 mm
	Einschubtiefe	4890 mm
	Erforderliche Durchfahrtsbreite	3765 mm
	Torbedienungen (Auf-Zu)/Fteg	20
<b>Tor-Maße</b>	<b>LZ (Breite) x RM (Höhe)</b>	<b>3860 mm x 3900 mm</b>
<b>Leistungseigenschaften</b>	<b>Widerstand gegen Windlast</b>	<b>Klasse 3</b>
<b>nach EN 13241-1</b>	<b>Wasserdichtheit</b>	<b>Klasse 3 (70 Pa)</b>

Angebotsnummer 908-0104/17-00000 Pos-Nr. 0001  
 Bauvorhaben Gemeinde Rosenau,  
 Raumdaten k.A., k.A., k.A., k.A.  
 Kunde Lagerhaus Traunviertel, eGen., Pichl 251, 4575 Roßleithen,  
 Österreich



<b>Beschlagsart</b>	<b>Freiraum für Toreinbau</b>
LZ	L
Breite	3860 mm
LDH	Lichte Durchfahrtsbreite
	3765 mm
RM	Höhe
	3900 mm
ET	minimale Einschubtiefe
	4890 mm
DE	minimale Deckenhöhe
	4100 mm
H	min. Sturzhöhe
	200 mm
BF	Befestigung Federwelle
	4582 mm
DA	min. Deckenabstand
	200 mm
DM	Deckenanker Mitte
	2 Stück 1527mm
SL	min. seitlicher Anschlag links
	200 mm
SR	min. seitlicher Anschlag rechts
	125 mm
MFR	min. Freiraum
	300 mm
B	Beginn Laufschielenbogen
	3586 mm
LDB	Lichte Durchgangsbreite
	3860 mm
LH	Maß LH:
	3900 mm

**STEYR** **Hans Rußner e.U.**  
Landmaschinen – Kfz - Schlosserei  
4575 Roßleithen, Pichl 24  
Telefon: 07562 / 5363-0, Fax: Dw-6  
e-mail: russner.p@aon.at  
UID-Nr. ATU 4650 4509, FN 334122 g

**STEYR** **Hans Rußner e.U.**  
Landmaschinen – Kfz - Schlosserei  
4575 Roßleithen, Pichl 24  
Telefon: 07562 / 5363-0, Fax: Dw-6  
e-mail: russner.p@aon.at  
UID-Nr. ATU 4650 4509, FN 334122 g



An die  
Gemeinde Rosenau  
4581 Rosenau am Hengstpass

**Sachbearbeiter**  
Herr Bernhard Rußner  
Tel.: 07562 5363 15  
Fax: 07562 5363 6  
E-Mail: bernhard@russner.at

**Vertriebsmitarbeiter**  
Herr Georg Frech  
Mobil: 07562 5363 14  
Fax: 07562 5363 6  
E-Mail: landtechnik@russner.at

**Angebot 1002/2017 - 0**  
Ihre Anfrage: Roßleithen, 17.01.2017  
vom: Kd.Nr.:  
Bauvorhaben: Gemeinde Rosenau  
Wir danken für die Zusendung Ihrer Anfrage und senden Ihnen nachstehend unser Angebot über die gewünschten Produkte.  
Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unter [www.hoermann.at/agb](http://www.hoermann.at/agb)

Menge	Preis	Gesamtpreis
Pos.: 0001		
Hörmann Sectionalor Typ SPU F42 - L-Sicke Micrograin	1 Stück	1.790,-
Das Tor entspricht im vollen Umfang der neuen Europa-Norm 13241-1 zur Nutzungssicherheit manueller und kraftbetätigter Toranlagen. Die Leistungseigenschaften zur Wärme- und Schalldämmung sowie zur Dichtigkeit und Windlast werden von uns durch geprüfte und zertifizierte Werte erfüllt.		
Öffnungsmaße (B x H) : 3860 mm x 3800 mm Bestellmaß (B x H) : 3960 mm x 3900 mm Durchfahrmaß (B x H) : 3860 mm x 3765 mm		
Torbrett aus doppelwandigen feuerverzinkten Stahl lamellen 625/750 mm hoch. Oberes Torglied für Zwischenhöhe angepasst. Oberfläche PU-Lamellen polyestergrundbeschichtet, aus Coil-Coating Material im Vorzugsbuntton außen in Anlehnung an RAL 3000 Feuerrot, innen in Anlehnung an RAL 9002 Grauweiß. Nicht beschichtet werden der komplette Zargenrahmen sowie die Beschläge, Torblattverstärker, Endwinkel / Deckkappen in RAL 9002. Verglasungsrahmen Verglasungsrahmen (ge) 625 mm hoch, ab ca. 1500 mm über OFF beginnend, aus stranggepressten Aluminium-Rohrprofilen, in Normalausführung, Sprossenbreite 52 mm, mit je 3 Stück Füllungen Kunststoff-Doppelscheibe, klar, 26 mm, [Ug in W/m²·K=2,0], mit hoch kratzfestester DURATEC®-Beschichtung. Oberfläche Rahmen mit Verglasung aus Aluminium-Rohrprofilen mit Nassbeschichtung, außen und innen in Buntton in Anlehnung an RAL 3000 Feuerrot. Nicht lieferbare RAL-Bunttöne, RAL 4000, 4007, 9021 sowie Perleffekt-Farben (beginnt mit Perl...) und Leucht-Farben. Schlupftür Schlupftür ohne Stolperschwelle nach außen öffnend, ansichtsgleich zum Tor, mit Oberflächenschleifer einschl. Öffnungsdämpfung	12,64 m²	85,-
	230,-	
	2,41 m²	90,-
	822,-	

Menge	Preis	Gesamtpreis
	132,-	
	115,-	
	710,-	
	46,-	
	40,-	
	100,-	
	123,-	
	Seite: 2	

Die extrem flache Edelstahlschwelle stellt im Sinne der DIN EN 13241-1, Abschn.4.2.7 und der BGR 181 keine Stolperschwelle dar. Nach Klärung durch den Auftraggeber mit dem zuständigen Bauordnungsamt und unter Berücksichtigung der erforderlichen lichten Durchgangsmaße ist eine Zulassung als Fluchttür möglich.  
Hinweis: Das lichte Durchfahrmaß des Tores ändert sich auf 3765 mm

**Oberfläche Schlupftürprofile**  
Polyester-Grundbeschichtung für S-Tür-Rahmenprofil außen angelehnt an RAL 3000 Feuerrot

**Schlupftürarmaturen**  
Drückergarnitur, gekörpftfläch Kunststoff schwarz für PZ-Ausführung.

**Türschließer**  
Türschließer mit Gleitschiene und Feststelleinheit für Schlupftür.

**Torverschluss ohne Torverschluss Beschlag**  
Beschlagsart L (Niedrigsturz-Beschlag) Gewichtsausgleich durch am Ende der waagerechten Laufschienen gelagertes Torsionsfederaggregat.

**Mindestanschläge:**  
Seitl. Anschlag : 200 mm  
Seitl. Anschlag : 125 mm  
Sturzhöhe : 200 mm

**Hinweis:**  
Die lichte Durchfahrhöhe ändert sich bei diesem Beschlag auf 3765 mm.

**Laufschienenabhängung**  
Laufschienenabhängung bis 409 mm

**Torbekleidung**  
Komplett einbaufertiger HÖRMANN Wellenantrieb WA400, mit selbsthemmendem Präzisions-Schneckengetriebe, incl. Thermoschutz und 2 Schließfestsicherungen.  
Antrieb mit Kettenbox (erforderlicher seitl. Anschlag je nach Beschlagsausführung mind. 200 mm), mit Wartungsentriegelung.  
Betriebsspannung 400 Volt Drehstrom, 60% ED, Schutzart IP 65  
Steuerung A445 -Microprozessorseuerung im separaten Gehäuse mit einstellbarer Kraftbegrenzung und elektronischem Torpositionsgeber. Im Gehäuse integrierter Folienastator Auf-Halt-Zu, Miniastorschluss, Schutzklasse IP 65  
Funktion: Mit selbstüberwachender Schließkantsicherung (SKS) durch Optosensoren. Öffnen und Schließen mit impuls Antriebsseite: links  
Steuerungseite: links  
Schlupftürkontakt  
Hauptschalter, allpolig abschaltend, im Steuerungsgehäuse - Entfall der Netzuleitung mit CEE Stecker

**Auftrittsatz Vorellende Lichtschränke VL2, incl. Gleitblech**  
(Selbstüberwachende Schließkantsicherung SKS bei Antriebs-Steuerung entfällt)

**Durchfahrlichtschränke RL50**  
Incl.-Zargenmontage oben

**STEYR** **Hans Rußner e.U.**  
Landmaschinen – Kfz - Schlosserei  
4575 Roßleithen, Pichl 24  
Telefon: 07562 / 5363-0, Fax: Dw-6  
e-mail: russner.p@aon.at  
UID-Nr. ATU 4650 4509, FN 334122 g

**STEYR** **Hans Rußner e.U.**  
Landmaschinen – Kfz - Schlosserei  
4575 Roßleithen, Pichl 24  
Telefon: 07562 / 5363-0, Fax: Dw-6  
e-mail: russner.p@aon.at  
UID-Nr. ATU 4650 4509, FN 334122 g

Menge	Preis	Gesamtpreis
Antriebszubehör Steuerungen		
Nothandkette	30,-	
Fernbedienung	107,-	
1-Kanal-Empfänger HE1 1,868 MHz, im Alu-Gehäuse, Schutzart IP 65, Betriebsspannung: 24 V DC mit 7 m Anschlussleitung, 3-adrig.		
<b>Zarge</b> 2-seitige Winkelzarge, gefertigt aus feuerverzinktem Stahlblech, mit Seiteneingriffschutz.		
<b>Summe Material</b>	1 Stück	4.420,-
<b>Montage</b> Montage Schlupftür. Fachgerechte Montage an vorhandener und zur Toranmontage geeigneter Unterkonstruktion. Der Fußboden im Bereich der Toröffnung muss in der ganzen Torbreite waagrecht sein. Der Außenboden sollte unmittelbar vor dem Torblatt ein Gefälle aufweisen. Fachgerechte Montage eines Wellenantriebes einschl. loser Verkabelung auf Torblatt/Zarge sowie Einstell-/Justierarbeiten und Probelauf. Fachgerechte Montage einer vorellenden Lichtschränke. Montage Einweg-Lichtschranke einschl. Anschluss an Steuerkasten und Funktionsprüfung.	1 Stück	1.230,-
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	5.650,-

>>> HINWEIS <<<

Etwaige zur Montage erforderliche Unterkonstruktionen ( Formrohre für die Befestigung der Torzarge, Federwelle, Laufschienenabhängung etc.) sowie Verblenden oder Anschluss- bzw. Verfügungsarbeiten sind bauseits nach unseren Vorgaben zu richten.

Die Demontage und Entsorgung der alten bestehenden Toranlage bauseits.

Die für die Montage erforderliche Scherenarbeitsbühne wurde bei der Kalkulation nicht berücksichtigt und muss bauseits beigelegt werden.

Den Preis für die Bühne entnehmen Sie im Angebot auf der Seite 4

Menge	Preis	Gesamtpreis
Pos.: 0001:0001		
Mehrpriest für Torsionsfederleistung		
Torsionsfedern 50.000 Schließungen (bei den Beschlagsarten N und L)	1 Stück	72,-
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	72,-

Menge	Preis	Gesamtpreis
Pos.: 0002		
Techn. Abnahme inkl. Prüfbuch durch Sachverständigen	1 Stück	115,-
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	115,-

Menge	Preis	Gesamtpreis
Pos.: 0003		
Baustellensumme	1 Stück	180,-
<b>Positionssumme</b>	1 Stück	180,-
<b>Gesamtangebotssumme inkl. 20 % Ust. ohne Mehrpreise</b>		EUR 5.945,-

**Hinweis:**  
Sollten sich beim Aufmaß (Technische Klarstellung) konstruktive Änderungen ergeben, können Mehr- oder Minderpreise entstehen.

Für unsere Angebote gilt eine Zuschlagsfrist von 6 Wochen. Preise und Lieferzeiten werden bei Bestellung nach technischer Klarstellung durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.

Ist die Anmietung von Scherenarbeitsbühne und/oder Hebezeug erforderlich, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.

**Scherenarbeitsbühne:**  
1. Tag € 340,- netto / je weiterer Tag € 90,- netto  
**Hebezeug: (Kran, Stapler, etc.)**  
1. Tag € 500,- netto / je weiterer Tag € 250,- netto

Fugenabdichtung: Abdichtungen nach DIN 18360 Ziffer 3.1.4.5, VOB Teil C gehören nicht zu unseren Nebenleistungen.

Etwaige zur Montage erforderliche Unterkonstruktionen sowie Verblenden oder Verfügungsarbeiten sind bauseits zu richten oder können erst nach genauer Klärung nachgereicht werden. Diese sind somit nicht Gegenstand des Angebotes.

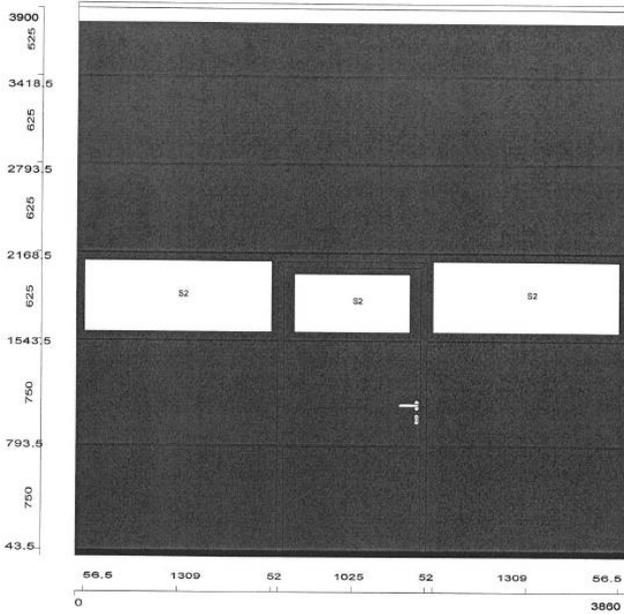
**Lieferbedingungen:**  
Baustellensumme

**Lieferzeit:**  
z.Zt.ca. 7-8 Wochen

**Preisinfo:**  
Die Preise verstehen sich inkl. Der gesetzlichen MwSt.

**Zahlungskonditionen:**  
14 Tage ohne Abzug

Mit freundlichen Grüßen  
Bernhard Rußner

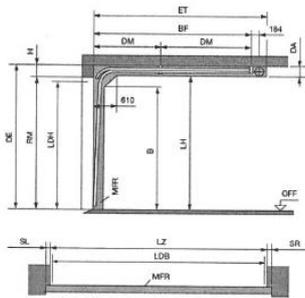


Tor-Maße Leistungseigenschaften nach EN 13241-1	Einschubtiefe	4890 mm
	Erforderliche Durchfahrts- höhe	3765 mm
Schlupftür	Torbewältigungen (Auf-Zu/Tag)	20
	LZ (Breite) x RM (Höhe)	3860 mm x 3900 mm
	Widerstand gegen Windlast	Klasse 3
	Wasserdichtheit	Klasse 3 (70 Pa)
	Luftdurchlässigkeit	Klasse 1
Torbedienung	Geräusch (Schalldämmung)	R = 22 dB
	Wärme-widerstand	U = 1,9 W / (m²K)
Schlupftür	Anschlagrichtung	DIN links
	Schlupf- anordnung	1
	lichter Durchgang	Breite 940 mm Höhe 2080 mm 1085,5 mm
Torbedienung	Drückerhöhe	
	WA400/A445/IP65/400V/BK-WE	
	60%ED/Kettenbox	
	Motoranordnung	Innen links
	Steuerungsanordnung	Innen links

Maßstab: 1:25  
 Bitte beachten Sie die Farbdarstellung ist nicht verbindlich.  
 Konfigurationsposition enthält Fehler, Skizze ist technisch nicht korrekt

**Außenansicht**  
**Ansicht** SPU F42  
 Baureihe 50  
 Felddarstellung:  
 Lichte Fertigmaße Breite x Höhe  
 Seitl. Innenanschlag links/rechts  
 Deckenhöhe ab OFF

Standard  
 3860 mm x 3800 mm  
 200 mm / 125 mm  
 4180 mm



Beschlagsart	L	Freiraum für Toreinbau
LZ	Breite	3860 mm
LDH	Lichte Durchfahrts- höhe	3765 mm
RM	Höhe	3900 mm
ET	minimale Einschubtiefe	4890 mm
DE	minimale Deckenhöhe	4100 mm
H	min. Sturzhöhe	200 mm
BF	Befestigung Federvelle	4582 mm
DA	min. Deckenabstand	200 mm
DM	Deckenanker Mitte	200 mm
SL	min. seitlicher Anschlag links	2 Stück 1527mm
SR	min. seitlicher Anschlag rechts	200 mm
MFR	min. Freiraum	125 mm
B	Beginn Laufschienebogen	300 mm
LDB	Lichte Durchgangsbreite	3585 mm
LH	Maß LH:	3860 mm

Der Vorsitzende erläutert, dass es zu der Zusage über € 6.145,-- an Bedarfszuweisungsmittel kam, weil das ersteingelangte Angebot, jenes vom Lagerhaus Traunviertel als Kostenschätzung dem Bedarfszuweisungsmittelantrag angefügt wurde. Da es sich bei beiden Angeboten um dasselbe Tor handelt, muss die Vergabe einzig nach dem Preis beurteilt werden. Er beantragt daher die Beschlussfassung, den Auftrag für die Lieferung und die Montage des Sektionaltores beim Gemeindebauhof an die Fa. Rußner zu erteilen. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und per Handzeichen zu.

### 8. Feuerwehrtarifordnung 2016, Beschlussfassung im Gemeinderat

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 11.08.2016 wurde eine Mustergebührenordnung für die Feuerwehrgebühren und die Feuerwehr-Tarifordnung 2016 zur Anwendung und Beschlussfassung übermittelt. In der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß wird die Feuerwehrrechnung nach technischen Einsätzen durch die Gemeinde gelegt. Die Kostenersätze für Maschinen und Fahrzeuge verbleiben in der Gemeindekasse, jene für das Feuerwehrpersonal wird an die Freiwillige Feuerwehr Rosenau am Hengstpaß weitergeleitet. Aus diesem Grund meinen die Gemeindevorstandlichen, dass eine eigene Gebührenordnung für die Feuerwehr überflüssig ist. Jedoch sollte zur Aktualisierung und Bewertung der anzuwendenden Tarife die Tarifordnung 2016 durch einen Gemeinderatsbeschluss bestätigt werden. Der Vorsitzende erläutert weiters, dass die letzte aktuelle Tarifordnung aus dem Jahr 2010 stammt und bei der Tarifordnung 2016 geringfügige Tarifierhöhungen vorgenommen wurden und die Tarife der Ausrüstung der Feuerwehr entsprechend angepasst wurden. Er hatte im Vorfeld zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten, Herrn Stefan Reiter, die Tarifordnungen verglichen. Beide sind dabei zum Entschluss gekommen, künftig die Tarifordnung 2016 anzuwenden zu wollen. Vor seinem Beschlussantrag liest er aus der Tarifordnung 2016 vor.

 OÖ. LANDES <b>FEUERWEHR          VERBAND</b>	
<b>TARIFORDNUNG</b>	
<h2>Feuerwehr-Tarifordnung 2016</h2> <p>(Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)</p>	
Beschlissen von der Landes- Feuerwehrleitung am 28. Juni 2016	Stand 28. Juni 2016

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren<sup>1</sup> (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.
- (2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.
- (3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

#### § 2 Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.
- (2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschal tarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

<sup>1</sup> gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

### § 3

#### Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### § 4

#### Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

### § 5

#### Rechnungslegung und Fälligkeit

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### § 6

#### Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 USiG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 28. Juni 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00	
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00	
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40	
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40	

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
<b>Sonderfahrzeuge</b>			
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungs-klausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät, Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä), Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
<b>Füllen einer Pressluftflasche:</b>		je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,8 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	8 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Polzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportrollen, Rangierrollen		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

3 Löschergeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöcher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebelleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebelleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebelleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator, Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger, Motor-Kettensäge, Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumlüftungspumpe, Leichtschaumgerät	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Abspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Abspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA bis 100 KVA; Abspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Abspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

7 Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 1; Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Gebühr nach § 3
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 2; Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 3; Vollschutzbekleidung Schwere Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille,	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

**10 Heuwehrgeräte**

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal tariff 5 - 24 Std.
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

**11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe**

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal tariff 5 - 24 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 6000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfrohrechen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlungsmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

**Tarif E**

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>3</sup>
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

<sup>3</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

**Tarif B**

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschal tariff)
12.01	Wohnungsöffnung	65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	150,00

**Tarif C**

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschal tariff)
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss je Monat	58,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	21,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	348,00

**Tarif D**

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>2</sup>
14.02	Polymaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Alarmlinien, Prüfrohrechen, Fluchthäuben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölauge (Sorbentien, -watte, -netzperle), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfrohrechen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

<sup>2</sup> Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

Mitunter spricht der Bürgermeister jene Fahrzeuge und die Gerätschaft an, die in unserer Feuerwehr zum Einsatz kommen. Danach beantragt er nochmals die Beschlussfassung zur Anwendung der Tarifordnung 2016. Seinem Antrag stimmen wiederum alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

**9. Abfallordnung vom 13.10.2016, Korrektur gemäß Verordnungsprüfung vom 09.02.2017, Beschlussfassung**  
Wieder einmal soll eine Korrektur der Abfallordnung vorgenommen werden. Anlässlich der Verordnungsprüfung zur Verordnung vom 13.10.2016 wurde von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht festgestellt, dass im § 7 im letzten Satz das Wort „Grünabfälle“ durch „biogene Abfälle“ zu ersetzen ist, da auch Biotonnenabfälle zur Kompostierungsanlage des Herrn Bernhard Gradauer gebracht werden können. Die Gemeindeverwaltung hat die Korrektur an der Abfallordnung vom 13.10.2016 vorgenommen und für heute den Entwurf der gesamten Verordnung für eine Beschlussfassung den Sitzungsunterlagen angefügt. Bgm. Auerbach liest das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung und den gesamten Abfallordnungsentwurf nochmals vor, da die gesamte Verordnung auch wieder kundgemacht wird und beantragt dessen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.



Linz, 9. Februar 2017

**Abfallordnung – Verordnungsprüfung**

zu Zahl: 813/2016 vom 13.10.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sie haben uns mit Schreiben vom 13.10.2016, Zahl 813/2016, die vom Gemeinderat am 8.9.2016 beschlossen und in der Zeit vom 9.9.2016 bis 28.9.2016 an der Amtstafel kundgemachte Verordnung betreffend die Erlassung einer neuen Abfallordnung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt.

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idF LGBl.Nr. 42/2014, durchgeführte Verordnungsprüfung hat nach derzeitiger Rechtslage keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

**Hinweis:**

Im Zuge einer Überarbeitung ist folgende Änderung einzuarbeiten:

- Zu § 7: Da auch die Biotonnenabfälle zur Kompostierungsanlage Bernhard Gradauer gebracht werden können (siehe § 3 Abs. 3), ist im letzten Satz das Wort „Grünabfälle“ durch „biogenen Abfälle“ zu ersetzen.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen ein Exemplar der Abfallordnung - versehen mit dem aufsichtsbehördlichen Vermerk - zur weiteren Verwendung.

**Beilage:** Abfallordnung

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Eva Maria Mühlbauer

Hinweis: Dieses Dokument wurde **ambisigniert**. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/infos/ambisigniert/>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

DVR.00650264



**Erlassung einer Abfallordnung nach dem  
Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF**

**K u n d m a c h u n g**

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.03.2017 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

**V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 16.03.2017, mit der eine Abfall-ordnung erlassen wird.  
Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

## Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in den Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
  - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der aufgelisteten Straßenzüge:  
Diese sind:
- **L550 Hengstpaßstraße** Kreuzung GW Innerrosenau Richtung Hengstpaß bis Kreuzung zur Laussabauernalm
  - **GW Innerrosenau**
  - **GW Geroldseben** ab Rosenau Nr. 86
  - **GW Oberpasler**
  - **GW Trojer** ab dem Anwesen Wasserbauer (Hengstpaßstraße 35, 4580 Windischgarsten)
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im **ASZ WINDISCHGARSTEN** sowie im AWZ Inzersdorf. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung durch die Gemeinde.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die aufgelisteten Grundstücke (Liegenschaften):
- Parz. 1575/1 (Hengstpaßstraße L550, Lawinengalerie)
  - Parz. 1593/2 GW Dirngraben (Sägewerk Neuwirth, Rosenau Nr. 70)
  - Parz. 645/2 (Feuerwehrdepot und Gemeindebauhof, Rosenau Nr. 85)
  - Parz. 654/12 (STYRIA-Garagen, Rosenau Nr. 128-130)
  - Parz. 654/2 (STYRIA, Rosenau Nr. 111)
  - Parz. 655/2 (VS Rosenau Nr. 102)
  - Parz. 655/5 (Rosenauer Laden Rosenau Nr. 97)
  - Parz. 661/4 (STYRIA und Gemeindeamt Rosenau Nr. 120 und 121)
  - Parz. 687 (Gh. Maurerwirt, Rosenau Nr. 52)
  - Parz. 666/9 (Kirchfeldgemeindestraße, Rosenau Nr. 161)
  - Parz. 666/9 (Kirchfeldgemeindestraße, Rosenau Nr. 170)
  - Parz. 675/6 (STYRIA, Rosenau Nr. 150)
  - Parz. 515/3 (Gh. Hubertus, Dambach 81)
  - Parz. 1556/1 GW Krestenberg, (Wurbauerkogel, Kreuzung Dambach 5)
  - Parz. 1538/1 L550 Hengstpaßstraße, ehem. Straßenmeisterei Dambach 46)
  - Parz. 92/46 (Mühlreithsiedlung, Trafo)
  - Parz. 92/47 (Mühlreithsiedlung Materl)
  - Parz. 6/2 (GW Trojer bei Wasserbauer)

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erfassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### § 3

#### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. In den **Sonderbereichen** sind die Hausabfälle **jederzeit** zu den vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.
- L550 Hengstpaßstraße Hengstpaßalmen und GW Innerrosenau zur LAWINENGALERIE entlang der Hengstpaßstraße L550
  - GW Geroldseben ab Rosenau Nr. 86 zum GW Geroldseben beim Gemeindebauhof bzw. Rosenau Nr. 86
  - GW Oberpasler zur Kreuzung Hengstpaßstraße / ASZ Rosenau/Hp.
  - GW Trojer zur Hofzufahrt Anwesen Wasserbauer
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Windischgarsten sowie zum AWZ Inzersdorf zu bringen sowie bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage **Bernhard GRADAUER** (Gleinkerau 35, 4582 Spital am Pyhrn) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage **Bernhard GRADAUER** (Gleinkerau 35, 4582 Spital am Pyhrn) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

### § 4

#### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigen Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

<b>Kunststoffsäcke</b>	<b>60 Liter</b>	<b>EN 13592</b>
<b>Kunststofftonne</b>	<b>60 Liter</b>	<b>EN 840-1</b>
<b>Kunststofftonne</b>	<b>90 Liter</b>	<b>EN 840-1</b>
<b>Kunststofftonne</b>	<b>120 Liter</b>	<b>EN 840-1</b>
<b>Kunststofftonne</b>	<b>240 Liter</b>	<b>EN 840-1</b>
<b>Kunststoffcontainer</b>	<b>770 Liter</b>	<b>EN 840-3</b>
<b>Kunststoffcontainer</b>	<b>1.100 Liter</b>	<b>EN 840-3</b>
<b>Biosäcke</b>	<b>10-15 Liter</b>	<b>EN 13592</b>
<b>Biosäcke aus Maisstärke</b>	<b>7-240 Liter</b>	<b>EN 13432</b>

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft bzw. können durch den Grundeigentümer selbst beschafft werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

### § 5

#### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem im Haushalt unter der Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:Mindestbehältervolumen pro Woche:

1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Ferienwohnungen: 13 Stk. Müllsäcke je 60 l pro Jahr

Hengstpaßalmen: 13 Stk. Müllsäcke je 60 l pro Jahr

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

**§ 6****Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt **zwei- und vierwöchentlich**.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von **1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich**, in der übrigen Zeit **zweiwöchentlich**.
- (3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt ebenfalls **zwei- und vierwöchentlich**.
- (4) Die **Tage der Sammlung** der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und im Gemeinderundschreiben bzw. in der Gemeindezeitung bekannt gemacht. (Montag zweiwöchig)

**§ 7****Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der **ENERGIE AG Umweltservice GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham**, welche eine Kompostierungsanlage/Biogasanlage mit dem Standort **Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels** zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, von Herrn **Bernhard GRADAUER**, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort **Gleinkerau 35, 4582 Spital am Pyhrn** zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden **biogenen Abfälle** betreibt.

**§ 8****Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 9****Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 10****Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11****Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 08.09.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Peter Auerbach*

Seinem Antrag und dem vorgetragenen Abfallordnungsentwurf stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

### 10. KEM (Klima- und Energiemodellregion) Weiterführung 2 Pyhrn-Priel, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert über die Absicht der Pyhrn-Priel-Gemeinden das Projekt EGEM in Form von KEM (Klima- und Energiemodellregion) weiter zu führen. DI Leopold Postlmayr hat die Absichten und Projekte, die durch die KEM-Weiterführung angedacht sind, in einem Katalog zusammengefasst und die Bürgermeister der Pyhrn-Priel-Region ersucht, die Teilnahme und Beteiligung an KEM in einem Gemeinderatsbeschluss zu bestätigen. Er liest die Auflistung der Absichten und Planungen sowie die Kostenbeteiligung für die KEM-Weiterführung vor.

KEM-Weiterführung 2, Projekte	KEM Weiterführung 2 Pyhrn-Priel		
		PL/29.12.2016	PI/29.12.2016
1. Öffentlichkeitsarbeit	KLIEN Weiterführung 2		165.000,00
2. Pendlerinitiative (E-Bikeradtestaktion, Rad od. Bus statt Auto, Riedler Schichtbus..)	KEM-QM		21.424,00
	Gesamtkosten		<b>186.424,00</b>
3. Steigerung des regionalen Produktangebots, Kochkurse..	KLIEN-Förderung		123.750,00
	Co-Fin. KLIEN Gem.	25%	41.250,00
	Co-Fin.-KEM QM	25%	5.356,00
4. Regionales Essen in der NMS einführen u. Konsum-WS	Total f. 3 Jahre		46.606,00
5. Daten für Energiebuchhaltung (vorw. Strom) Automatisieren	Co-Fin.Pro Jahr		<b>15.535,33</b>
6. Einführung Bonusmodell Schule (Klimabündnisschule..)	<b>Gemeinde</b>	<b>2015 EW</b>	
7. Initiative Eigenverbrauchs Kleinanlagen (PV bis 600W)	Edlbach	645	916,43
8. E-Biketour, von der Quelle bis zum Stausee	Hinterstoder	903	1.283,01
9. Nawaro- und Bauen mit Holz Initiative	Klaus	1.076	1.528,81
10. Sanierung Hallenbad Spital > Alpentherme, Analyse Frei- und Hallenbäder d. Fh-Wels.	Rosenau	678	963,32
11. E-Mobilitätsberatung (emob train als Basis)	Roßleithen	1.894	2.691,05
12. Verbindung Vorzeigeregion Energie (Kirchdorf – Steyr, elektrisch, bürgerfreundlich, automatisch, mobil > KIST-EBAM	St. Pankraz	340	483,08
	Spital am Pyhrn	2.204	3.131,50
	Vorderstoder	799	1.135,24
	Windischgarsten	2.395	3.402,88
		10.934	15.535,33

Für die Gemeinde Rosenau errechnet sich nach dem Einwohnerschlüssel eine jährliche Kostenbeteiligung von € 963,32. Um die Umweltschutzmaßnahmen und die Anstrengungen in Richtung energieautarke Gemeinden weiterhin anzustreben, ist Bgm. Auerbach dafür, sich an der KEM-Weiterführung 2 Pyhrn-Priel zu beteiligen. Er beantragt daher die Beschlussfassung, sich mit der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am Projekt **“KEM Weiterführung 2 Pyhrn-Priel“** zu beteiligen. Seinem Antrag stimmen wiederum sämtliche Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu.

### 11. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.25 (Widmung eines Wohngebäudes der Fam. Klinser Andreas von „Grünland“ in „bestehendes Wohngebäude im Grünland“, Stellungnahmen im Umwidmungsverfahren, Beschlussfassung gem. § 36 ROG 1994

Bgm. Auerbach erinnert an den Einleitungsbeschluss des Gemeinderates vom 03.11.2016 zur Umwidmung einer Teilfläche des Anwesens Rosenau 46 (Fam. Andreas und Maria Klinser) G.Nr. 618 in bestehendes Wohngebäude in Grünland. Die Verständigung der Behörden und Kammern über die beabsichtigte Änderung erfolgte zugleich mit der Kundmachung über die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung noch am 25.11.2016. Da die Auflage bis 31.01.2017 befristet wurde und keinerlei Einwände gegen die

Flächenwidmungsplanänderung eingelangt sind, kann heute der Gemeinderat seine Änderungsabsichten per nochmaliger Beschlussfassung bestätigen. Die wichtigste Stellungnahme, nämlich jene von der Raumordnung ist leider noch ausständig. Nach einem Telefonat mit Herrn DI Uwe Kadar (Abt. Raumordnung) sollte daher die Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.25 nur vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung beschlossen werden.

Bgm. Auerbach liest die Flächenwidmungsplanänderung anhand des Änderungsplanes nochmals vor.



**Gemeindeamt  
Rosenau am Hengstpaß**  
Bez. Kirchhofg. d. Kreuzs. O.O.  
4581 Rosenau am Hengstpaß

Bankverb. Allgemeine Sparkasse OÖ  
BIC: ASFKAT22XXX  
IBAN: AT962032024100000319  
Telef. Nr. 07566-255  
Fax. Nr. 07566-255-30  
e-mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at  
Datum: 23.11.2016  
Zahl: 031-2/2016

Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 25, Auflage;  
Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme:

**Kundmachung**

Gemäß § 33 Abs. 3 Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 114/1994, wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rosenau/Hengstpaß beabsichtigt

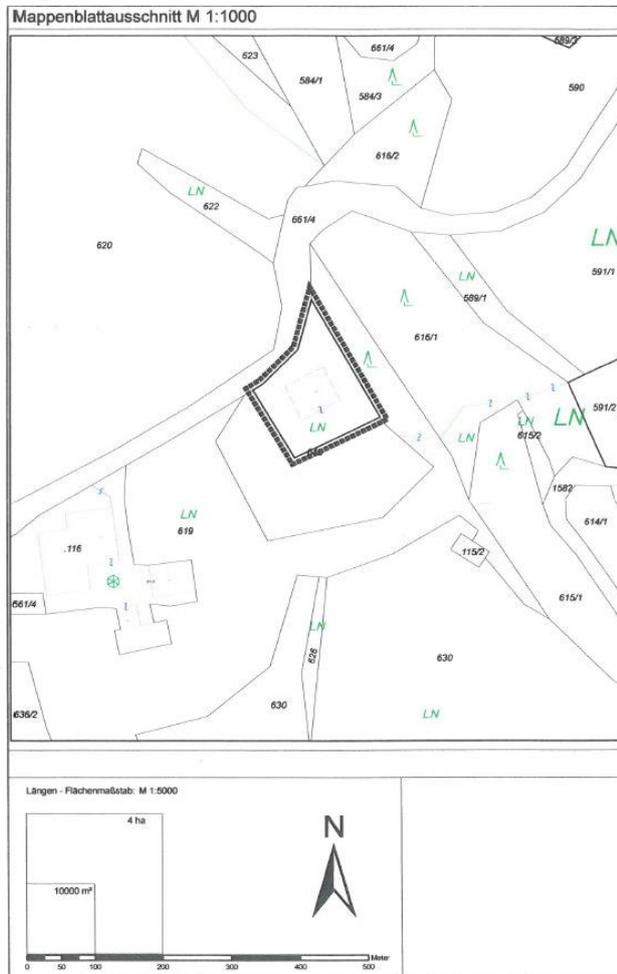
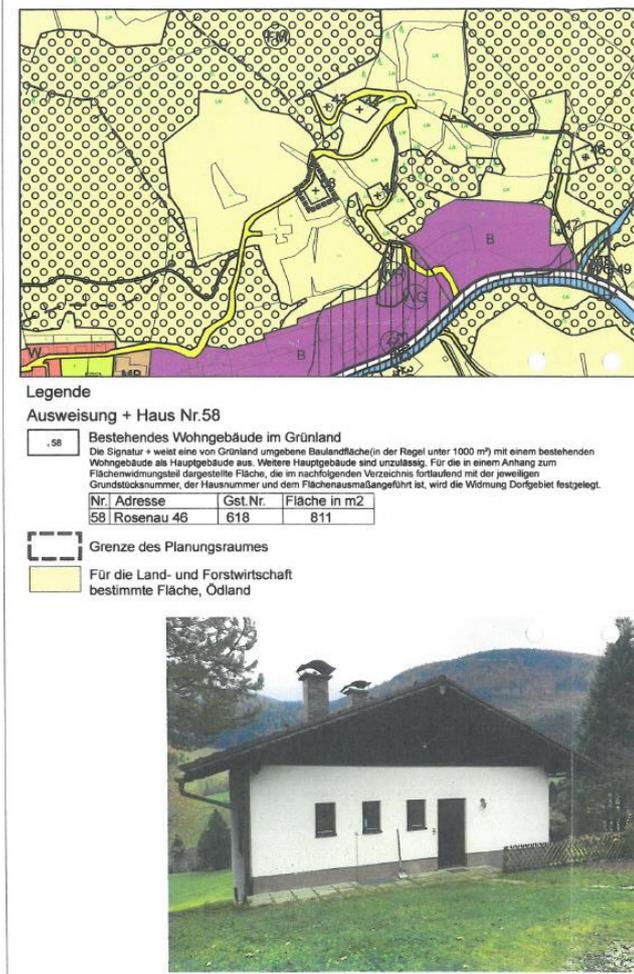
das Grundstück Nr. 618 KG Rosensau 49407 mit 811 m² bebaubarer Fläche in „bestehendes Wohngebäude im Grünland (Sternchenwidmung)“ ändert.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.



Angeschlagen am: 25.11.2016  
Abgenommen am: 31.01.2017

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Gemeinde Rosenau am Hengstpaß		EVNR.FPL FW 4 2008	EVNR.Ä FW 4.25
Teil A: Flächenwidmungsteil NR.4 Änderung Nr. 25 - Klinser			M 1:5.000
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 1		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON 25.11.2016	BIS 31.01.2017	ZAHL. - DATUM -
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	
		BÜRGERMEISTER	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER			
NAME: ANSCHRIFT: <b>team m</b> ARCHITEKTEN LINZ Wappen werden erhalten werden. Wir glauben an schöpferische Ideenarbeit. Verantwortung für Zeit, Raum und Mensch.		TEAM M Architekten Eberhardstraße 10/11, 4020 LINZ T: +43 (0)732 78 49 61 F: +43 (0)732 78 49 61 24 E: info@team-m.at W: www.team-m.at	
Rundstempel	Ort, LINZ	Datum 28.10.2016	Unterschrift



Die Planänderung Nr. 4.25 stand den Gemeinderatsmitgliedern auch bei den Sitzungsunterlagen zur Verfügung. Da alle Stellungnahmen positiv der Planänderung gegenüber stehen, erspart sich der Vorsitzende die Vorlesung sämtlicher eingelangten Stellungnahmen. Abschließend beantragt er die Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.25 – Klinser (Umwidmung in bestehendes Wohngebäude im Grünland) vorbehaltlich der Zustimmung und positiven Beurteilung der Abt. Raumordnung vom Amt der Oö. Landesregierung. **Seinem Antrag und somit der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.25 stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und per Handzeichen vorbehaltlich der positiven Beurteilung durch die Raumordnung vom Amt der Oö. Landesregierung zu.**

## 12. Zeltverleihgebühren – Beschlussfassung über eine Erhöhung der Verleihgebühren

In der Angelegenheit Zeltverleih regt Bgm. Auerbach an, die Verleihgebühren nach längerer Zeit, die letztgültigen Tarife wurden per 01.01.2011 vom Gemeinderat bestimmt, anzupassen. Zusammen mit den Zeltmeistern (Wolfgang Eibl, Stefan Reiter und Wolfgang Benedetter) hat er und AL Sölkner einen Vorschlag für die Zeltverleihgebühren erarbeitet. Dieser Vorschlag sieht eine Anhebung der Verleihgebühren von 5 % vor. Zusätzlich würden die Zeltmeistergebühren ab einer Entfernung der Zeltveranstaltung über 40 km mit zusätzlich € 30 bemessen. Damit sollten die langen Zu- und Abfahrten und somit der zeitliche Mehraufwand zum Teil abgegolten werden. Bgm. Auerbach liest den Vorschlag für die Zeltverleihgebühren ab 01.01.2017 vor und beantragt dessen Beschlussfassung.

<b>Kundmachung Gemeinde Rosenau/Hp.</b>					
<b>Zeltverleih ab 01.01.2017</b>					
<b>Größe</b>	<b>1 Tag</b>	<b>2 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>Zeltmeister</b>	<b>Entfernung über 40 km</b>
25x10	€ 790	€ 890	€ 1.000	160,00 €	190,00 €
20x10	€ 630	€ 735	€ 840	135,00 €	165,00 €
15x10	€ 475	€ 580	€ 685	105,00 €	135,00 €
10x10	€ 315	€ 420	€ 525	105,00 €	135,00 €

Der Bürgermeister  
Peter Auerbach

angeschlagen am: 17.03.2017  
abgenommen am: 04.04.2017

Die Gemeinderatsmitglieder haben vollstes Verständnis für die Erhöhung der Zeltverleihgebühren und der Zeltmeisterentschädigungen und bestätigen die Gebührenerhöhung per 01.01.2017 mit einem Zeichen mit der Hand.

### **13. Gemeindegrenzkorrekturen zur Nachbargemeinde Edlbach, Beschlussfassung der Verordnung des BEV vom 23.02.2017 gem. § 7 Oö. GemO 1990**

Bgm. Auerbach informiert, dass man sich mit der Gemeinde Edlbach (Bgm. Johann Feßl und AL Erich Aigner) auf die Grenzkorrektur gemäß des Vorschlages des BEV vom 23.02.2017 geeinigt hat. Beide Gemeinden beabsichtigen die Verordnung heute in den jeweiligen Gemeinden zu beschließen. Gegenüber dem Erstvorschlag hat sich eine geringfügige Änderung ergeben. Der Grundstücksstreifen westlich des Anwesens von Fam. Immitzer von 3 m wird von Fam. Immitzer nicht angekauft somit kommt dieser Grundstücksteil auch nicht zur Gemeinde Rosenau. Anhand der Verordnung lässt sich erkennen, dass der Flächenaustausch einen Flächenzuwachs von 2.505 m<sup>2</sup> für die Gemeinde Edlbach darstellt.

Vermessungsamt Steyr, Tomitzstraße 7, A-4400 Steyr

DVR: 0037494

An  
Gemeinde Edlbach  
Edlbach 80  
4580 Windischgarsten

Geschäftszahl:  
Datum: 23.2.2017  
Rückfragen: DI Brandstötter

**Vorschlag einer Gemeindegrenzänderung zwischen Rosenau und Edlbach**

Mit Bezug auf die Besprechung vom 27.10.2016 wird zur Erhaltung der topografischen Abgrenzung (entlang der Landesstraße bzw. in der Mitte des Dambaches) und zur Verwaltungsvereinfachung (bei „Sternchenbauten“ die derzeit über der Gemeindegrenze stehen) folgende Änderung der Grenzen der Gemeinden Edlbach und Rosenau am Hengstpaß, beide Bezirksgericht und pol. Bezirk Kirchdorf an der Krems, vorgeschlagen:

Die nachstehend angeführten Grundstücke der Katastralgemeinde Edlbach (49401) werden der Gemeinde Edlbach abgetrennt und der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß eingegliedert.

Gst-Nr	Fläche	Gst-Nr	Fläche
48/2	431	48/3	41
48/4	40	48/5	145
48/7	54	50/2	199
50/3	217	61/2	505
62/4	499	1264/5	186
1263/6	208	1288	387
1263/2 *)	40	48/6 *)	125
		<b>Summe</b>	<b>3077</b>

Die nachstehend angeführten Grundstücke der Katastralgemeinde Rosenau am Hengstpaß (49407) werden der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß abgetrennt und der Gemeinde Edlbach eingegliedert.

Gst-Nr	Fläche	Gst-Nr	Fläche
510	1568	509/2	288
509/3	144	509/4 *)	266
1609/1 *)	1323	137/2	306
1609/3	119	96/3	31
1536/2	1400 **)	1536/3	123
1608/5	14		
		<b>Summe</b>	<b>5562</b>

\*) nur Teil der Fläche, vorherige Teilung erforderlich  
\*\*) Katasterfläche auf die grafische Fläche berichtigt

Vermessungsamt Steyr  
Tomitzstraße 7  
A-4400 Steyr  
Tel: +43-(0)7252-53214  
Fax: +43-(0)721110-991407  
Mail: steyr@bev.gv.at  
See you: www.bev.gv.at

UID: ATU384 732 00  
IBAN: AT95 0100 0000 0519 0001  
BIC: BUNDATWW



BEV - Der starke Partner der österreichischen Wirtschaft und aller Konsumenten

Die abgetauschten Flächen sind in Beilage 1 und 2 ersichtlich gemacht. Sie werden als annähernd wertgleich beurteilt.

Ergänzend werden im Vorfeld zur Gemeindegrenzänderung zusätzlich zur oben angeführten, unabdingbaren Teilung (siehe Beilage 2) noch folgende Grenzänderungen empfohlen:

- Korrektur beim Güterweg 1288, damit die neue Gemeindegrenze dann geradliniger verläuft (Beilage 3)
- Korrektur beim Bachgrundstück 48/6, damit die neue Gemeindegrenze dann geradliniger verläuft (Beilage 4)

Für die angesprochenen Teilungen würden in Summe Vermessungsgebühren in Höhe von ca. 900,-€ anfallen. (Vermessung + Planerstellung + Anmeldebögen ans Grundbuch)  
Das restliche Verfahren ist amtswegig und damit kostenfrei.

Die weitere Vorgangsweise sollte aus der Sicht der Vermessungsbehörde sein:

- Grundsatzentscheidung in beiden Gemeinderäten (bis zum Frühjahr 2017)
- Vermessung + Verbüchierung der vorausgehenden Teilungen (2. Quartal 2017)
- Übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse und Anträge der Gemeinden an das LandOO auf Verordnung der Gemeindegrenzänderung (noch vor dem Sommer)
- Verordnung der OÖ-Landesregierung (Herbst 2017; tritt dann am 1.1.2018 in Kraft)
- Verordnung der KG-Grenzänderung durch das BEV
- Durchführung im Kataster
- Grundstücksvereinigungen gem. § 12 VermG (damit die kleinen Grundstücke endgültig beseitigt werden)

Mit freundlichen Grüßen  
der Amtsleiter

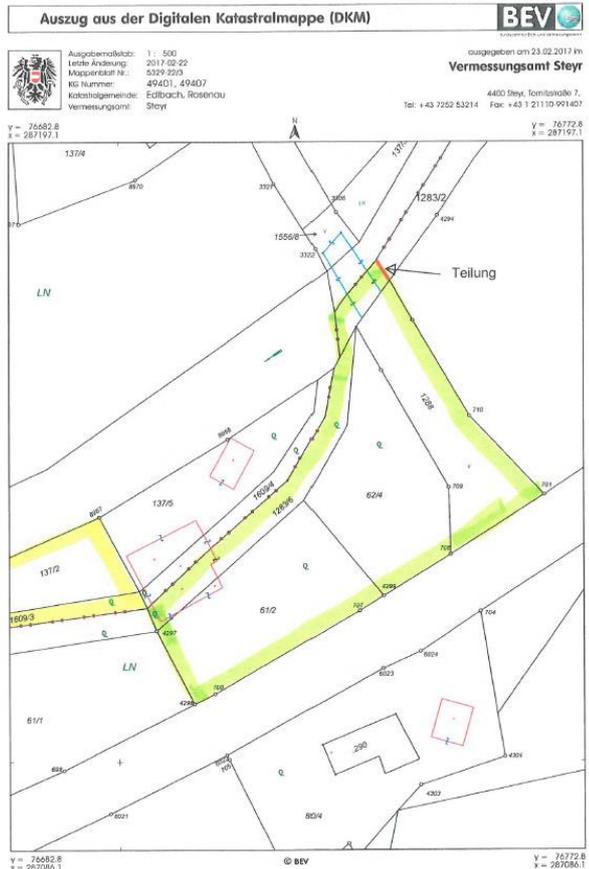
*Ernst Brandstötter*  
(DI Ernst Brandstötter)

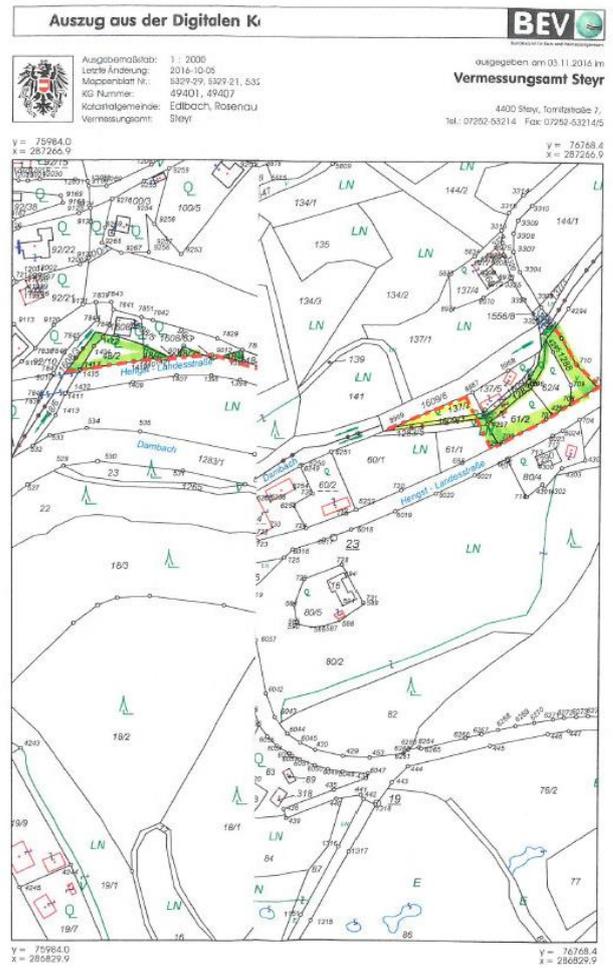
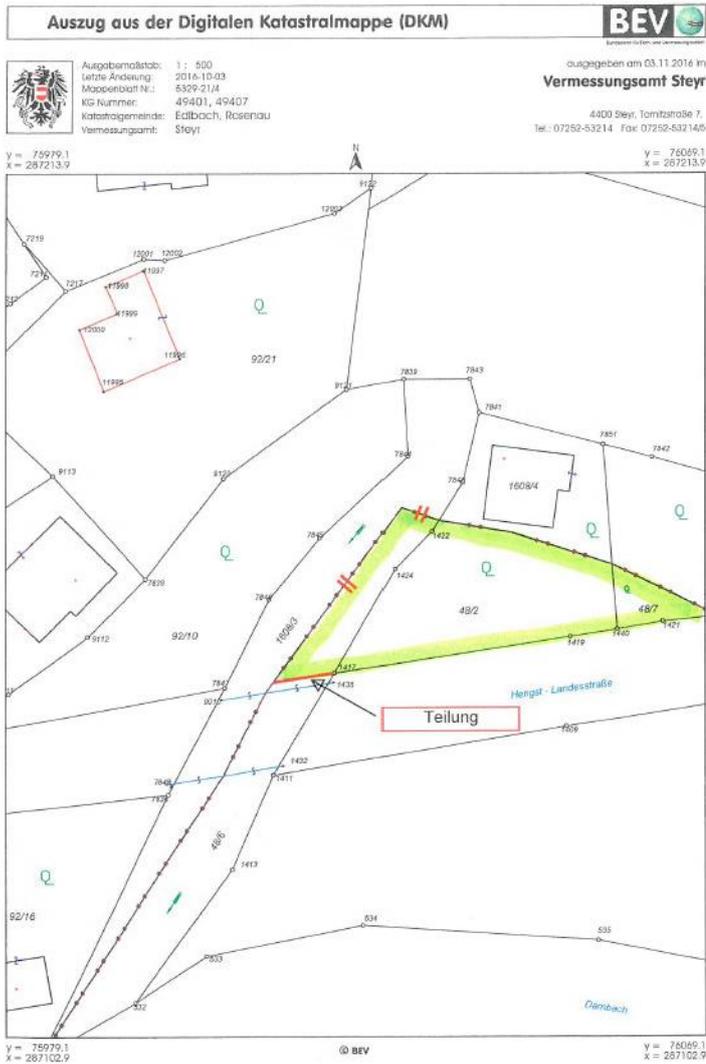
4 Beilagen (oben erwähnt)

Ergeht gleichlautend an die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Beilage 2

Beilage 3





Für die notwendigen Grundstücksteilungen im Bachbett des Dambaches gibt es bereits einen Vermessungstermin mit 06.04.2017 mit dem BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Die Angelegenheit wurde schon ausreichend in der Gemeinderatssitzung am 03.11.2016 besprochen. Bgm. Auerbach erinnert an die Sitzungsbeiträge aus dieser Sitzung und beantragt die Beschlussfassung des vom BEV mit 23.02.2017 geänderten Vorschlages. Die Gemeinderatsmitglieder erachten die Grenzkorrekturen ebenso als sinnvoll, obwohl für Rosenau/Hp. dadurch ein kleiner, verschmerzbarer Flächenverlust entsteht. Praktisch betrachtet haben sie die Grundstücke Nr. 509/3 und 510 ohnehin für Gemeindegebiet Edlbach gehalten, da beide jenseits des Dambaches liegen. Sie stimmen daher dem Beschlussantrag des Vorsitzenden einstimmig und mit einem Zeichen mit der Hand zu.

#### **14. Privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Edlbach für die Anschlüsse Edlbacher Objekte an der Gemeindewasserversorgung Rosenau/Hp., Beschlussfassung**

Auch die privatrechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Edlbach bezüglich der Wasserleitungsanschlüsse von Edlbacher Objekten an der WVA Rosenau konnte bei der Besprechung mit Bgm. Johann Feßl und AL Erich Aigner am 08.02.2017 ausgemacht werden. Auch diese Vereinbarung sollte heute in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Edlbach ebenso beschlossen werden. Der Vorsitzende liest auch die ausgemachte Vereinbarung ihm dieser Angelegenheit vor und ersucht um Zustimmung zu deren Beschlussfassung.



**Gemeindeamt  
Rosenau am Hengstpaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.O.  
4581 Rosenau am Hengstpaß



Barbervb. Sparkasse Krems/Pyhrn  
BLZ: 20315  
Konto Nr.: 4400-000511  
Telef. Nr.: 07566255  
Fax. Nr.: 07566255-30

e-mail: [gemeinde@rosenau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rosenau.ooe.gv.at)  
[www.rosenau-hp.at](http://www.rosenau-hp.at)  
Datum: 27.03.2017  
Zahl: 850/2016

**VEREINBARUNG**

(Rechtshinweis: Gemeindezeitung 8/2008, Gemeindebundjuristen diskutieren)

zwischen der **Gemeinde Edlbach** als örtlich zuständige Gemeinde und der **Gemeinde Rosenau am Hengstpaß** als Betreiber und Eigentümer der **Wasserversorgungsanlage** für den Bereich „**Edlbach unmittelbar im Ortsgebiet Rosenau/Hp., Objekte Edlbach Nr. 41, 64 und 87**“ in der Gemeinde **Edlbach** (KG 49401)

zur Handhabung und Abwicklung der Vorschreibung der **Anschluss- und Wasserbezugsgebühren** für Anschlüsse an der **Wasserversorgungsanlage Rosenau am Hengstpaß**.

- Aufgrund der Gebührenhoheit in den jeweiligen Gemeinden werden die **Anschlussgebühren** für Objektanschlüsse an der Wasserversorgungsanlage Rosenau am Hengstpaß, die im Gemeindegebiet von Edlbach liegen von der Gemeinde Edlbach per Bescheid lt. der jeweils gültigen **Wassergebührenordnung von Edlbach** vorgeschrieben.

Da die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß für die Betreuung der Wasserversorgungsanlage sorgt und die Kosten der Instandhaltung trägt, werden die am Konto der Gemeinde Edlbach eingelangten Anschlussgebühren für Anschlüsse an der WVA Rosenau am Hengstpaß auf das Konto der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß weiter angewiesen.

- Die **Wasserbezugsgebühren** für angeschlossenen Objekte an der WVA Rosenau am Hengstpaß werden direkt von der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß gemäß der jeweils gültigen **Wassergebührenordnung der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß** eingehoben.
- Zwecks Aktualisierung der Vorschreibung der Wasserbezugs- und Wasseranschlussgebühren für Objektanschlüsse an der WVA Rosenau am Hengstpaß, die im Gemeindebereich von Edlbach liegen, werden die beiden Amtsleiter (Adolf Sölkner und Erich Aigner) der Gemeinden einen Abgleich zum Stand der Gebühreneinhebung vornehmen und die notwendigen Rechnungslegungen bzw. Bescheiderstellungen veranlassen.

für die Gemeinde  
Rosenau Hp.  
Bgm. Peter Auerbach

für die Gemeinde  
Edlbach  
Bgm. Johann Fögl

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen einstimmig und mit einem Zeichen mit der Hand seinem Antrag und somit der privatrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Edlbach zu.

**15. Gesellschafterbeschluss der Touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH zur**

**Geschäftsführerbestellung und Firmenbucheintragung von DI (FH) Markus Mair, Beschlussfassung**

Bgm. Auerbach informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass die Geschäftsführerbestellung für die Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH von den beiden Gemeinderäten der Marktgemeinde Windischgarsten und der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch Gesellschafterbeschlüsse zu bestätigen sind. Der Notar Mag. Franz Reitner in Kirchdorf/Krems hat dazu einen Gesellschafterbeschluss im Umlaufwege für die beiden Gemeinden zur Beschlussfassung vorbereitet. Der Vorsitzende liest diesen Gesellschafterbeschluss vor und ersucht um Zustimmung bzw. Beschlussfassung.



MAG. FRANZ REITNER  
Öffentlicher Notar

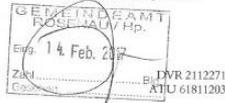
Samhaberweg 4 · 4560 Kirchdorf/Krems  
Telefon: 07582/60756 · Fax: 60756-75  
E-Mail: franz.reitner@notar.at



MAG. FRANZ REITNER  
Öffentlicher Notar

*Ge - filimp März*

Samhaberweg 4 · 4560 Kirchdorf/Krems  
Telefon: 07582/60756 · Fax: 60756-75  
E-Mail: franz.reitner@notar.at



AZ 174/2014/1/MagR

Gemeinde Rosenau  
Rosenau 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß

Kirchdorf/Krems, am 10.02.2017  
AZ: 174/2014/1

**Betrifft:**

Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH; Geschäftsführerbestellung Dipl.-Ing. (FH) Markus Mair.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Dipl.-Ing. (FH) Markus Mair, Am Schlosspark 3, 4813 Altmünster, soll als weiterer Geschäftsführer der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH ins Firmenbuch eingetragen werden. Dazu benötigt es einen notariell beglaubigten Beschluss aller Gesellschafter.

Der Gemeinderat möge daher zunächst die im beiliegenden Gesellschafterbeschluss enthaltene Geschäftsführerbestellung genehmigen. Anschließend werde ich mich zwecks der **beglaubigten** Unterfertigung des Beschlusses durch den Herrn Bürgermeister wieder bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen

1 Beilage wie erwähnt

**Gesellschafterbeschluss  
im Umlaufwege**

Die **Marktgemeinde Windischgarsten**, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten, die **Gemeinde Rosenau**, Rosenau 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß, und der **Tourismusverband Pyhrn-Priel**, Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, erklären sich als Gesellschafter der

**Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH**  
mit dem Sitz in Windischgarsten, FN 237954 h,

mit der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ausdrücklich einverstanden und fassen als Gesellschafter der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH folgenden

**Beschluss:**

Herr **Dipl.-Ing. (FH) Markus Mair**, geboren am 30.08.1979, Am Schlosspark 3, 4813 Altmünster, wird als Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft ab Fassung des Gesellschafterbeschlusses gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer.

Festgehalten wird, dass die vorstehend beschlossene Geschäftsführerbestellung von den Gemeinderäten der Marktgemeinde Windischgarsten in der Sitzung vom und der Gemeinde Rosenau in der Sitzung vom genehmigt wurde.

.....  
Marktgemeinde Windischgarsten

.....  
Gemeinde Rosenau

NOTAR.AT

NOTAR.AT

Dem Beschlussantrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und mit Handzeichen ohne weitere Wortmeldungen zu.

**16. Berufung von Herrn Paulus Gruber gegen den Beseitigungsauftrag vom 07.12.2016 vom Bürgermeister für den Viehunterstand (Zl: Bau32/2016) – Beschlussfassung im Gemeinderat**

In der Berufungsangelegenheit zum Beseitigungsauftrag des Viehunterstandes erklärt sich Bgm. Auerbach als Bescheidunterzeichner für befangen und übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Maria Benedetter. Frau Benedetter erläutert, dass aufgrund der Anzeige durch Martin Kopf gegen die Baubehörde in Person des Bürgermeisters nach Aufforderung durch die Direktion Inneres und Kommunales ein bedingter Beseitigungsauftrag durch die Baubehörde zu erstellen war, weil der bewilligte Viehunterstand auf dem falschen Grundstück errichtet wurde. Dieser Beseitigungsauftrag erging per Bescheid vom 24.11.2016 an Herrn Paulus Gruber.



**Gemeindeamt  
Rosenau am Hengstpaß**

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.  
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse OÖ  
BIC: ASPK4722XXX  
IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519  
Telef. Nr. 07566-255  
Fax Nr. 07566-255-30

e-mail: [gemeinde@rosenau.coe.gv.at](mailto:gemeinde@rosenau.coe.gv.at)  
homepage: [www.rosenau-hp.at](http://www.rosenau-hp.at)  
Datum: 24.11.2016  
Zahl: Bau-1-Gruber/2016

Gegenstand: **Viehunterstand auf G.Nr. 667/1 bzw. 680/3**

Herrn  
**Paulus Gruber**  
Sonnseitweg 32  
**5611 Großbarl**

**Bescheid:**

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens im Zuge einer Aufsichtsbeschwerde ergeht vom Bürgermeister der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß als Baubehörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Landesvollziehung folgender

**Spruch:**

- Gemäß § 44 (2) Z. 4 Oö. BauO 1994 idgF wird Ihnen die Benützung der baulichen Anlage auf den Grundstücken **Nr. 667/1 bzw. 680/3, KG Rosenau 49407**, des Viehunterstandes samt Aufenthaltsraum, untersagt.
- Gemäß § 49 (1) letzter Satz Oö. BauO 1994 idgF iVm mit § 30 Abs 5 Oö. ROG idgF wird Ihnen aufgetragen, den **errichteten Viehunterstand samt Aufenthaltsraum** auf den Grundstücken Nr. 667/1 bzw. 680/3 binnen einer Frist von 6 Monaten **zu beseitigen**.

**Begründung:**

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens im Zuge einer Aufsichtsbeschwerde musste festgestellt werden, dass auf den Grundstücken Nr. 667/1 bzw. 680/3 ein konsensloser Viehunterstand samt Aufenthaltsraum errichtet wurde. Mit Baubewilligung vom 25. Jänner 2008 war die Errichtung eines Weideunterstandes für Rinder bewilligt worden. Der Baukonsens bezog sich allerdings auf das Grundstück Nr. 666/1, KG 49407 Rosenau, somit kann das errichtete Gebäude nicht auf den damaligen Baukonsens gestützt werden.

**§49 Abs1 Oö. BauO lautet:**

*(1) Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiter festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.*



**Gemeindeamt  
Rosenau am Hengstpaß**

Seite - 2 -

In einem Gutachten des Amtssachverständigen für Landwirtschaft vom 23.03.2006 wurde nachvollziehbar und schlüssig dargestellt, dass aus agrarfachlicher Sicht keine betriebliche landwirtschaftliche Notwendigkeit dem Aufenthaltsraum zur Bewirtschaftung der Jungviehweide ausgesprochen werden kann.

**§30 Abs5 Oö. ROG lautet auszugsweise:**

*(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]*

Für die Baubehörde ist somit zweifelsfrei nachgewiesen, dass keine Notwendigkeit für die Errichtung des Aufenthaltsraumes besteht. Da dieser konstruktiv so weit in das Gebäude eingebettet ist, dass er nicht vom restlichen Gebäude teilbar ist, ist das Gebäude als Ganzes zu behandeln. Nachdem hinreichend dargelegt wurde, dass die Errichtung des Viehunterstandes mit Aufenthaltsraum keine Aussicht auf Genehmigung hat, war die Möglichkeit der nachträglichen Genehmigung nicht einzuräumen.

Weiters war die Benützung zu untersagen, da für die gegenständliche Baulichkeit kein Baukonsens vorliegt.

Als Zeitraum für die Entfernung der Baulichkeit ist ein Zeitraum von 6 Monaten in Anbetracht der Größe und Situierung des Bauwerkes jedenfalls ausreichend.

Die Baubehörde der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß hatte somit im Sinne einer Rechtsentscheidung die Benützung des Viehunterstandes samt Aufenthaltsraum zu untersagen und die Beseitigung des konsenslos errichteten Gebäudes auftragen.

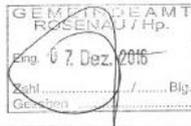
**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die nur innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.



Rechtzeitig innerhalb von 2 Wochen brachte Paulus Gruber seine Berufung gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 07.12.2016 ein.

Paulus Gruber  
Sonnseitweg 32  
5611 Großarl



Großarl, 07.12.2016

An die  
Gemeinde  
Rosenau am Hengstpaß  
Bgm. Peter Auerbach

Nr. 120  
4581 Rosenau am Hengstpaß

**Betrifft: Berufung gegen Bescheid vom 28.11.2016 Zl: Bau-32/2016 –  
Beseitigungsauftrag Viehuntersand**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gegen die bescheidmäßige Anordnung zur Beseitigung meines Viehunterstandes auf den Grundstücken Nr. 667/2 bzw. 680/3 bringe ich hiermit das Rechtsmittel der Berufung ein.

Eine Baubewilligung für einen Viehunterstand wurde mir mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.01.2008 (Zl.: Bau-1-Gruber/2006) erteilt. Die Standortangabe auf dem Grundstück Nr. 666/1 hatte der Sachbearbeiter der Baubehörde selbst vorgeschlagen, obwohl der reale Standort immer am Ende der Forststraße (siehe Rodungsbewilligung vom 11.06.2007 auf GNr. 680/3) geplant und angedacht war.

Ich nutze den Viehunterstand nun seit kurz nach der Errichtung im Frühjahr 2008 als Unterstand für meine Kälber, die über die Sommermonate auf meinen Wiesenflächen südlich des Viehunterstandes weiden. Somit wird der Viehunterstand nun schon mehr als 8 Jahre lang im Sinne der Grünlandwidmung und zur Bewirtschaftung meiner Grünlandflächen in Rosenau/Hp. widmungsgemäß genutzt. Ich bin daher der festen Überzeugung, dass ich den Viehunterstand mit Konsens der zuständigen Baubehörde (Gemeinde Rosenau/Hp.) errichtet habe und im Sinne der Agrar- und Forstwirtschaftsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung benütze. Den für den Tierarzt und für meine gelegentliche Schlafgelegenheit errichteten Aufenthaltsraum werde ich selbstverständlich im Sinne der Baubehörde von Rosenau/Hengstpaß in einen Lagerraum für Werkzeug, Einzäunung und Mähutensilien rückbauen. Gleichzeitig habe ich um Bewilligung des Viehunterstandes (Unterstand mit Lagerraum) auf dem tatsächlich betroffenen Grundstück Nr. 667/1 (lt. Lokalaugenschein des BEV vom 27.07.2016) bei der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß als zuständige Baubehörde bereits angesucht.

Mit dem Ersuchen um Widerruf des Beseitigungsauftrages gem. §49 (1) Oö. BauO 1994 im Wege des Berufungsverfahrens verbleibe ich.

Mit freundlichen Grüßen  
Paulus Gruber

Da die Berufungen gegen Bescheide der Baubehörde vom Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten zu behandeln sind, hat Bgm. Auerbach die Behandlung der Berufung des Herrn Gruber zum Viehunterstand auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung gereiht. AL Sölkner fügt hinzu, dass in dieser Sache parallel zum Berufungsverfahren ein Baubewilligungsverfahren für den Viehunterstand auf dem Standort, wo er tatsächlich errichtet wurde, nämlich auf dem GNr. 667/1 läuft. Das Ansuchen des Herrn Gruber um Baubewilligung für diesen Viehunterstand ist bereits am 28.11.2016 in der Gemeinde eingelangt. Nach der Vorlesung der beiden Schreiben durch Vizebgm. Maria Benedetter stellt sie den Antrag an die Gemeinderatsmitglieder, die Berufung des Herrn Gruber abzuweisen und dem Beseitigungsauftrag des Bürgermeister Recht zu geben. Trotz Verständnis der Gemeinderatsmitglieder für die von Herrn Gruber eingebrachten Einwände, stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und per Handzeichen dem Beseitigungsauftrag des Bürgermeister und dem Antrag der Vizebürgermeisterin zu. Danach übergibt die Vizebürgermeisterin den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Peter Auerbach.

### **17. Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung, Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales, Vorlage im Gemeinderat**

Bgm. Auerbach setzt in der Tagesordnung fort und weist auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 09.02.2017 hin. Dieses sollte im Prüfungsausschuss und im Gemeinderat zur Vorlesung gebracht werden. Im Prüfungsausschuss wurde das Rundschreiben in der Sitzung am 07.03.2017 bereits behandelt. Bgm. Auerbach liest das Schreiben vollinhaltlich vor.



Abschließend ersuchen wir Sie noch, sowohl den **Gemeinderat** als auch den **Prüfungsausschuss** Ihrer Gemeinde von diesem Rundschreiben nachweislich zu **informieren**.

Dieses Rundschreiben ist im GemNet unter "**Direktion Inneres und Kommunales -> Erfassungssammlung**" veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

#### **Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie Ihnen aus den Medien bekannt sein wird, hat eine unlängst stattgefundene Sonderprüfung der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut durch den Oö. Landesrechnungshof auch grobe Missstände in der Bauverwaltung ergeben. Die Mängel betrafen in erster Linie das Fehlen von Baufertigstellungsanzeigen<sup>1</sup> in einem größeren Ausmaß sowie nicht abgeschlossene Baubewilligungsverfahren.

Aus diesem Anlass sehen wir uns als Aufsichtsbehörde zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Nach der Österreichischen Bundesverfassung<sup>2</sup> ist das Baurecht von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Das bedeutet, dass diese Aufgabe im Rahmen der **Gemeindeautonomie** und damit insbesondere auch in der **Eigenverantwortung** der (zuständigen Organe der) Gemeinde zu besorgen ist.

Wir ersuchen Sie als verantwortliches Gemeindeoberhaupt nachdrücklich, diese Verantwortung auch wahrzunehmen und durch geeignete interne Maßnahmen die **Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung** in Ihrer Gemeinde **sicherzustellen**. Ein besonderer Schwerpunkt ist nach unseren Erfahrungen dabei auf die bereits erwähnten **Baufertigstellungsanzeigen** sowie auf **baupolizeiliche** Maßnahmen bei festgestellten Bauordnungswidrigkeiten zu legen.

Der Vollständigkeit halber müssen wir Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Amtspflichten auch durch ein **Unterlassen strafrechtliche Folgen**<sup>3</sup> nach sich ziehen kann.

<sup>1</sup> Nach der Oö. BauO 1994 dürfen Gebäude nur benützt werden, wenn eine Baufertigstellungsanzeige eingebracht und die Benützung von der Baubehörde nicht untersagt wurde (§§ 42 bis 44).

<sup>2</sup> Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG

<sup>3</sup> vgl. insbesondere § 302 StGB ("Mißbrauch der Amtsgewalt")

DVR: 0069264



Seite 2

Er erwähnt in dieser Angelegenheit, dass die Gemeinde jene Gesetze vollziehen muss, die vom Land Oö geschaffen werden, auch wenn der einzelne Bürger nicht immer seine große Freude damit hat. Er denkt dabei z.B. an das Abwasserentsorgungsgesetz und die Verpflichtung der Hauseigentümer dem Gesetz entsprechende Abwasserentsorgungen wie z. B. dichte Senkgruben oder Kleinkläranlagen nach zu weisen. Oder wie z.B. die Verpflichtung an der gemeindeeigenen Wasserversorgung anzuschließen oder zumindest die Anschlussgebühr zu leisten, wenn man im 50m-Bereich der Anlage liegt, obwohl man womöglich mit einer privaten oder eigenen Wasserversorgung versorgt ist. Das derartige Tatsachen viele Mitbürger verärgert und diese Verärgerung meist der Gemeinde gegenüber gezeigt wird, kann den Politikern und Beamten in der Landeshauptstadt egal sein. Das Schreiben wird von den Gemeinderatsmitgliedern ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

#### **18. Berichte der Ausschussobmänner/obfrauen**

Zuerst informiert Wolfgang Eibl als Obmann des Bauausschusses über die Sitzung vom 31.01.2017 bei der u.a. das Orientierungs- und Leitsystem, das unter den heutigen Finanzierungsplänen beschlossene Sektionaltor für den Gemeindebauhof, eine neuerliche Beratung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen sowie der Verkauf des Geschäftsgebäudes an Herrn Andrzej Walczok und Sanierungsmaßnahmen bei der Volksschule im Sommer 2017 Themen waren. Beim Orientierungs- und Leitsystem einigte man sich darauf, von den Firmen Bayer und Forster konkrete Angebote einzuholen, da sie die günstigeren und interessanteren Angebote auf die Ausschreibung hin lieferten. Für die Ersatzanschaffung des Sektionaltores für den Gemeindebauhof konnte der Gemeinderat bereits heute unter Punkt 6a) den Finanzierungsplan für die Gesamtkosten bereits beschließen. Für die Straßenbeleuchtungsumstellung auf LED-Lampen ist die Feinanalyse durch das E-Werk Wels noch im Laufen. Neben dem geplanten Lehrer-Parkplatz bei der Volksschule müssen die weiteren Sanierungsmaßnahmen zu den Sommerferien beim Schulpersonal noch erfragt werden. Was den Hausverkauf des Geschäftsgebäudes betrifft, wird dieser ohnehin über den vereinbarten Dringlichkeitsantrag noch behandelt.

Auch Ing. Jürgen Steinbichler berichtet von der Verkehrsausschusssitzung am 09.03.2017. Anlässlich dieser wurden verkehrsberuhigende Maßnahmen – Muttling II erörtert, hat eine Nachbesprechung zur Geschwindigkeitserhebung in der Mühlreithsiedlung stattgefunden und wurde über das Aufstellen eines Verkehrsspiegels bei der Einfahrt vom GW Mitterbuchriegel in die Hengstpaßstraße L550 gesprochen. Das erste Thema erklärt den Besuch durch Herrn Alois Stummer bei der Gemeinderatssitzung. Ing. Jürgen Steinbichler ersucht den Vorsitzenden, Herrn Alois Stummer das Recht zur Darstellung seiner Ansicht zu erteilen. Der Vorsitzende gestattet dem Sitzungszuhörer seine Wortmeldung zum Thema „verkehrsberuhigende Maßnahmen – Muttling II“. Alois Stummer erläutert, dass viele parkende Autos entlang des Kreuzungsbereiches GW Weißensteiner – Muttling II die Wald- und Feldarbeiten an dieser Stelle wesentlich erschweren bzw. behindern. Um das Abstellen der Fahrzeuge an diesen Stellen zu verhindern schlägt er vor, ein Parkverbot in diesem Bereich zu beschildern, aber auch die Möglichkeit des Nichtparkenkönnens, sondern die Parkmöglichkeiten am Wurbauerkogel bereits auf der Hengstpaßstraße L550 anzukündigen. Weiters weist Herr Stummer auf einen schlechten Zustand des Güterweges im oberen Bereich hin. Dort wo keine Asphaltdecke angebracht ist, sollte die Straße bald wieder saniert werden. Auch Frau Sanglhuber und Frau Gansterer erzählen von Behinderungen durch parkende Fahrzeuge bei der Wald- oder Feldarbeit am Wurbauerkogel und in der Innerrosenau. Bgm. Auerbach greift zunächst die letzte Wortmeldung von Herrn Stummer auf. Er ist keineswegs bereit schon wieder in die Straßensanierung des Güterweges Weißensteiner im oberen Bereich zu investieren. Zum einen wurde die Straße erst vor kurzem ordentlich gegrädert und bombiert, zum zweiten wird die Straße nur vom schweren Lastverkehr für den Holzabtransport in Mitleidenschaft gezogen. Er sieht nicht ein, dass die öffentliche Hand immer wieder für Reparaturen zur Kasse gebeten wird. Finanzieren sollte die regelmäßigen Reparaturen einmal jene, die die Schäden verursachen und damit auch noch Erfolg (Holzverkauf) erwirtschaften.

Was verkehrsberuhigende Maßnahmen am Privatweg Muttling II betrifft, können ein Parkverbot der Gemeinde nur auf dem Güterweg beschildert werden. In private Kompetenzen, der Muttling II ist ein Weg im Privatbesitz der Lisee Stiftung, kann und will der Bürgermeister bzw. die Gemeinde nicht eingreifen. Gegen ein Parkverbot im unmittelbaren Kreuzungsbereich, der noch zur Gänze zum GW Weißensteiner zählt und eine angesprochene Ankündigung der Nichtparkmöglichkeiten schon auf der Hengstpaßstraße L550 hat Bgm. Auerbach nichts. Obwohl man die Region und den Nationalpark als Erholungsfläche für Touristen verkaufen möchte, will man den parkenden Erholungssuchenden aber dort nicht akzeptieren. Deshalb sollten die möglichen Parkflächen in diesen Bereichen erhoben werden und so gestaltet werden, damit der Tourist oder Erholungssuchende auch an diesen Stellen sein Auto abstellt. Ob für das Abstellen der Fahrzeuge Parkgebühr verlangt wird oder nicht, sei auch noch zu überdenken. Er weist aber darauf hin, dass gerade für solche Belange ein Verkehrsausschuss eingerichtet wurde und ersucht den Obmann Ing. Jürgen Steinbichler sich um diese Angelegenheit weiterhin zu kümmern.

Ing. Jürgen Steinbichler informiert weiters vom Verkehrsausschuss, dass dieser auf ein Ansuchen von Herrn Schwingenschuh zum Aufstellen eines Verkehrsspiegels eigentlich noch immer wartet. Herr Schwingenschuh hatte den Wunsch für einen Verkehrsspiegel bei der Einfahrt vom GW Mitterbuchriegel in die Hengstpaßstraße einmal am Gemeindeamt geäußert und beteuert, er werde ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde dazu übermitteln. Die Nachbesprechung zur Geschwindigkeitserhebung in der Mühlreithsiedlung ergab eindeutig, keine Beschränkung auf 70 km/h zu verordnen. Andere Maßnahmen, wie ein Geschwindigkeitsmeßgerät sind nach wie vor vom Bürgermeister angedacht.

Die Obfrau des Kulturausschusses berichtet von einer Kulturausschusssitzung bei der ein Jahresplan erstellt wurde.

### **19. Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Auerbach hatte sich vorgenommen, keinen Bericht heute zu machen, da eh so viele Tagesordnungspunkte aufgelistet waren. Er wurde jedoch wegen dem in der Rundschau abgedruckten Artikel über eine Seilbahn bis zum Sender angerufen und möchte dahingehend die Gemeinderatsmitglieder sachlich informieren. Er und Bgm. Norbert Vögerl reden schon längere Zeit über eine weitere touristische Attraktivierung des Wurbauerkogels und des Nationalparks. Nach dem Motto autofreie und umweltschonende Anreise in den Nationalpark konnte man in der TIPS-Zeitung vom 15.03.2017 den Gedanken des Bgm. Norbert Vögerl nachlesen. Gemeind sind damit die Anreise nach Windischgarsten mit dem Zug und eine Seilbahn innerhalb der aktuellen Trassenführung auf den Wurbauerkogel (Zwischenstation) bzw. weiter in den Nationalpark (Sender), da der Sessellift bereits stark veraltet ist und in den nächsten Jahren ohnehin erneuert werden muss. Hinter diesen Gedanken steht auch er.

Nicht nur in Skigebietszusammenlegung Hinterstoder – Wurzeralm werden Überlegungen angestellt. Auch einige andere touristischen Angebote sollten verbessert und attraktiver werden. Dies sind regionsweite Überlegungen. In der Gemeinde Rosenau/Hp. selbst will er in nächster Zukunft die Sportanlagensanierung fortsetzen und abschließen, das Orientierungs- und Leitsystem steht vor einer Auftragsvergabe. Auch dieses sollte bis in den Herbst errichtet sein. Neben dem Abbau von Schulden wird auch die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen Thema dieses Jahres werden. Danach beendet er jedoch seinen Bericht und geht zunächst zum vereinbarten Dringlichkeitsantrag über bevor er unter Allfälliges um Wortmeldungen ersucht.

## 20. Allfälliges

Zunächst erinnert Bgm. Auerbach an den zu Sitzungsbeginn eingebrachten und zur Behandlung unter Allfälligem vereinbarten Dringlichkeitsantrag und wiederholt diesen.



**Gemeindeamt**  
**Rosenau am Hengstaß**  
Bez. Kirchdorf a. Krenns, O.Ö.  
4581 Rosenau am Hengstaß

Bankverb. Sparkasse Kremstal/Pyhrn  
BLZ: 20315  
Konto Nr.: 4400-000511  
Telef. Nr.: 07566/255  
Fax Nr.: 07566/255-30  
e-mail: [gemeinde@rosenau.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rosenau.ooe.gv.at)  
homepage: [www.rosenau-hp.at](http://www.rosenau-hp.at)  
Datum: 10.03.2017  
Zahl:

An den Gemeinderat  
der Gemeinde Rosenau/Hengstaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Beratung und Grundsatzbeschlussfassung zum Verkauf des gemeindeeigenen Geschäftsgebäudes Rosenau Nr. 97“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Andreas Walczok hat mir schon vor einigen Tagen seine Absicht mitgeteilt, das angemietete Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 kaufen zu wollen. Innerhalb des zuständigen Ausschuss für Bau- und Wohnangelegenheiten haben wir bereits darüber beraten. Dennoch ist alleine der Gemeinderat als Gemeinorgan für einen Verkauf von gemeindeeigenen Liegenschaften zuständig. Damit Herr Walczok, der von seiner Bank die Finanzierung des Kaufgeschäftes bestätigt bekam, in Richtung Kaufvertrag weiterarbeiten kann, sollte die Gemeinde zunächst ihre Absichten in dieser Angelegenheit in einem Grundsatzbeschluss zusammenfassen.

Deshalb ersuche ich die Gemeinderatsmitglieder diese Angelegenheit bereits bei der heutigen Gemeinderatssitzung unter Punkt Allfälliges zu behandeln und einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Ich ersuche um Zustimmung zur Behandlung der dringlichen Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Bgm. Peter Auerbach



Er ersucht um eine offene Diskussion bzw. Darlegung der Haltung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder in dieser Angelegenheit. Viele Versuche (Antensteiner, Pieringer, ADEG bzw. Rablbauer, Kemetmüller bzw. Wurmhöringer, Landlinger), das Nahversorgungsgeschäft zu reaktivieren blieben erfolglos. Deshalb hat der Gemeinderat die Geschäftsräumlichkeiten an Herrn Walczok seit Herbst vorigen Jahres bereits vermietet. Trotz der teilweisen Vermietung des Gebäudes an die Wiener Städtische Versicherung und nun eben an Andrzej Walczok stellt das Gebäude, die Instandhaltung und die Betriebskosten immer noch eine finanzielle Belastung für die Gemeinde dar. Mit dem Verkaufserlös des Gebäudes werden erstrangig selbstverständlich die beiden Darlehen (Einbau Büroräume € 31.246,14, Wärmeisolierung Haus € 21.710,9) vorzeitig getilgt. Den Rest des Verkaufserlöses, Bgm. Auerbach würde den Preis aus dem Schätzugutachten von REMAX aus dem Vorjahr mit ca. € 100.000 festlegen, werde man in ein notwendiges außerordentliches Projekt einfließen lassen, damit er nicht im Ordentlichen Haushalt verloren geht. Nachdem auch die Gemeinderatsmitglieder an ein

Nahversorgungsgeschäft im Geschäftsgebäude nicht mehr glauben, befürworten sie ebenso ein Verkauf des Gebäudes an Herrn Walczok. Die Vermietung der Büroräumlichkeiten an die Wiener Städtische würde selbstverständlich auch von Herrn Walczok weitergeführt. Für die im Obergeschoß eingerichteten Jugendräumlichkeiten wird die Gemeinde nach einem anderen Objekt suchen. Bgm. Auerbach könnte sich dazu vorstellen, die Jugendlichen für die gemeindeeigene Sportanlage bzw. das Sportvereinsgebäude Rosenau 65 zu gewinnen. Zurzeit werden die Jugendräume nur mehr selten von ein paar wenigen Jugendlichen genutzt. Auch die Gruppierungen, die bei der Einrichtung der Jugendräume Bestand waren, gibt es eigentlich nicht mehr. Die Jugendintegration bzw. -betreuung müsste ohnehin wieder auf neue Füße gestellt werden. Im Anschluss an seine Darstellungen stellt er den Beschlussantrag, das Geschäftsgebäude Rosenau Nr. 97 um einen Preis von etwa € 100.000 an Herrn Andrzej Walczok grundsätzlich verkaufen zu wollen, damit er und Herr Walczok einen notariellen Kaufvertrag erarbeiten können. Seinem Grundsatzbeschlussantrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig und per Handzeichen zu.

Vizebgm. Maria Benedetter berichtet noch von der Gesunden Gemeinde. Das Angebot der Fackelwanderung in den Semesterferien wurde heute bereits zum zweiten oder dritten Mal v.a. von den Kindern nur mehr schlecht angenommen. Die Arbeitskreisleiterin stellt daher Überlegungen an, im kommenden Winter von der Fackelwanderung in den Semesterferien abzusehen. Weiters berichtet die Vizebürgermeisterin von der Faschingsroas am Faschingssamstag im Gemeindebauhof. Sie informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass der Erlös anlässlich der Faschingsveranstaltung und ein paar private Spenden dazu der Fam. Baumschlager-Eibl wegen der Krankheit der kleinen Sarah, sie liegt schon Wochen lang im AKH Wien und wartet auf ein Spenderherz zur Verfügung gestellt wird.

Für den Erste-Hilfe-Kurs gibt es noch keinen fixen Termin. Bei Interesse kann man sich im Gemeindeamt nach wie vor dazu anmelden. Auch für den Vortrag von Dr. Bonelli im Kulturhaus Windischgarsten werben die Gesunden Gemeinden der Region. Das Gedächtnistraining wird voraussichtlich jeweils Montags stattfinden. Genauere Termine machen sich allerdings die Trainingsteilnehmer beim ersten Termin aus.

Bgm. Auerbach muss auch noch ansprechen, dass die Altstoffsammelinsel in der Mühlreithsiedlung noch im März aufgelöst wird, da der Grundbesitzer, Herr Hintermüller in Zukunft Miete für den Containerstandplatz verlangen möchte. Leider wurde kein Ersatzstandort gefunden. Die Anrainer werden selbstverständlich dazu eigens informiert. Für das Buswartehäuschen konnte Bgm. Auerbach bei Herrn Hintermüller persönlich letztendlich erreichen, eine geringe Miete von jährlich € 200 für das Buswartehäuschen zahlen zu müssen.

Da dann keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 20.30 Uhr und bedankt sich für die Beschlussfassungen.

Auerbach Peter  
Bürgermeister

---

Sölkner Adolf  
Schriftführer

---

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 16.03.2017 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 03.04.2017

Der Vorsitzende:

---

Daniela Auerbach  
GR Fraktionsobfrau SPÖ

---

Ing. Jürgen Steinbichler  
GR, Fraktionsobmann ÖVP

---